# BUNDESRAT

## Bericht über die 385. Sitzung

## Bonn, den 6. Oktober 1972

## Tagesordnung

Genesungswünsche für Präsident Kühn		Drittes Gesetz zur Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache		
Zur Tagesordnung	651 A	508/72)	354 A	
Gesetz zur Anderung der Bundesrechts-		Becker (Saarland), Berichterstatter (	354 B	
anwaltsordnung, der Bundesgebührenord-		Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bun- desministeriums für Arbeit und So-		
nung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 499/72)	651 B	zialordnung , , , , , , , , (	554 D	
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),		Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . (	655 B	
Berichterstatter	651 B	Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) (	355 C	
Frau Dr. Elsner (Hamburg)	651 D	Beschluß: Die Zustimmung gemäß		
Jahn, Bundesminister der Justiz	652 A	Art. 87 b Abs. 2 GG wird versagt	356 A	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84				
Abs. 1 GG	652 B	Gesetz zur weiteren Reform der gesetz- lichen Rentenversicherungen und über die		
Gesetz zur Anderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 506/72)	652 B	Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus		
Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt		der gesetzlichen Unfallversicherung (Ren-		
(Hamburg), Berichterstatter	652 B	tenreformgesetz - RRG) (Drucksache 509/72, zu Drucksache 509/72)	656 A	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	653 B	Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 656 A,		
		Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bun-		
Gesetz über Bausparkassen (Drucksache 507/72)	R S S R	desministeriums für Arbeit und So- zialordnung 658 A,	661 C	
Frau Dr. Elsner (Hamburg),	000 1	Vizepräsident Koschnick (	659 A	
Berichterstatter	653 C	Willms (Bremen)		
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	654 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs 1 GG	662 B	

Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik		Abs. 1 GG	675 C
<b>über Fragen des Verkehrs</b> (Drucksache 514/72)	662 B	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bun-	
Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter	662 B	desrepublik Deutschland und der Regie-	
Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	663 C	rung der Union der Sozialistischen Sowjet- republiken über den Luftverkehr (Druck- sache 518/72)	672 C
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz)	665 C	·	••
Schütz (Berlin)	666 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	675 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	668 A	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG)	
Zweites Gesetz zur Anderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 510/72)	668 A	des Rates über die Erstellung gleichartiger Statistiken über die ausländischen Arbeits- kräfte (Drucksache 408/72)	672 C
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) .	668 B	Beschluß: Billigung einer Stellung-	
Koschnick (Bremen)	670 D	nahme	675 C
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg)	671 B	Vorschlag der Kommission der Europäischen	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG.	.672 A	Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kapazitätskontrolle des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitglied-	070 <b>G</b>
Gesetz zur <b>Anderung des Entwicklungs- hilfe-Steuergesetzes</b> (Drucksache 516/72) .	672 A	staaten (Drucksache 339/72)	672 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG.	672 A	nahme	6 <b>7</b> 5 C
Drittes Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin (Drucksache 511/72).	672 B	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Anderung der Richtlinie vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Drucksache 429/72)	672 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	672 B	nahme	675 C
Zweites Gesetz zur Anderung mietpreis- rechtlicher Vorschriften in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Ham-		Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrsachschulen (Drucksache 420/72)	672 C
burg (Drucksache 512/72)	672 B	Abs. 2 GG	676 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	672 B	Verordnung über Stoffe mit antioxydierender Wirkung (Antioxydantien-Verordnung) (Drucksache 399/72)	672 C
Erstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungs- erhöhungsgesetz) (Drucksache 513/72)	672 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	675 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 74 a GG	672.C.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung — Seeschiffahrt — WOS —) (Drucksache	
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Drucksache 517/72)	672 C	477/72)	

Erste Verordnung zur Anderung der Kosten- ordnung für die Prüfung überwachungsbe- dürftiger Anlagen (Drucksache 486/72) 672	Vorschlag für die <b>Bestellung des Präsiden-</b> ten der Landeszentralbank in Nieder- 2 C sachsen (Drucksache 348/72, <u>zu</u> Drucksache 348/72)
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 676	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 348/72
Verordnung zur <b>Anderung der Straßenver- kehrs-Ordnung</b> (Drucksache 398/72) 672	2 C Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 676	Arbeit (Drucksache 410/72) 672 C.
Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen (Bienen-Einfuhrver- ordnung) (Drucksache 422/72) 672	Annemarie Griesinger wird vorgeschlagen
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen 678	
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes (Druck-	Beschluß: Staatsminister Heribert Reitz wird benannt 676 B
sache 487/72)	des Beirats für Ausbildungsförderung
Abs. 2 GG	Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Verordnung über eine <b>Düngemittelstatistik</b> (Drucksache 344/72) 673	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 670	Vorschlag für die Bestimmung eines Mit- glieds des Deutschen Rats für Stadtentwick- lung (Drucksache 171/72) 672 C
Dreizehnte Verordnung zur <b>Durchführung</b> des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 293/72) 67	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 171/72 676 B 2 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen 67	Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 360/72) 672 C
Änderung zur Allgemeinen Verwaltungs- vorschrift zum Schutz gegen Baulärm —	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 360/72 676 B
Emissionswerte für Kompressoren — (Drucksache 481/72)	Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugsausschusses (Drucksache 349/72) 672 C
Abs. 2 GG 67	6 A Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 349/72 676 B
Vergütungen ( <b>Prägegebühren</b> ) für die Münzämter (Drucksache 489/72) 67	2 C Bestimmung
Beschluß: Nachträgliche Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen 67	a) eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Ge- fe A treide sowie
Bundesbericht Forschung IV (Drucksache 165/72)	b) eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vor- ratsstelle für Zucker (Drucksache 485/72) 672 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 67	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 485/72

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 515/72)	672 C	menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind (Drucksache 405/72)	673 B
Beschluß: Von einer Außerung und einem Beitritt wird abgesehen	676 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	673 C
Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe — Programm für eine erste Reihe von Maßnahmen — (Drucksache 139/72)	•	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Schlachtungsstatistiken von Rindern, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind (Drucksache 341/72)	673 C
Vorschläge der Kommission der Europä- ischen Gemeinschaften für		nahme	673 C
— eine Richtlinie des Rates über die Ver- brauchsteuern und die anderen indirek- ten Steuern als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar den Ver- brauch von Erzeugnissen belasten	t	Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) (Drucksache 483/72)	673 D
<ul> <li>eine Richtlinie des Rates über die Har- monisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol</li> </ul>		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen	674 A
<ul> <li>eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein</li> </ul>		Verordnung über Sera und Impistoffe nach	
<ul> <li>eine Richtlinie des Rates über die Har- monisierung der Verbrauchsteuern auf Bier</li> </ul>		§§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 427/72)	674 A
eine Richtlinie über die Verbrauch- steuerregelung für Mischgetränke		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen	674 A
— eine Entscheidung des Rates über die Einsetzung eines "Ausschusses für Ver- brauchsteuern" (Drucksache 172/72)	672 D	Vierte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß	
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	673 A	§§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungsund Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (4. Bemessungs-Versicherung der Arbeiter (4. Bemessung de	
Vorschlag der Kommission der Europä- ischen Gemeinschaften für eine Verordnung		ordnung) (Drucksache 482/72)	674 B
des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 452/72)	672 B	Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	674 C
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme		Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Fördergebiets- verordnung) (Drucksache 421/72)	674 C
Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldioxydgehaltes der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung	674 D
und Likörwein — die zum unmittelbaren		Nächste Sitzung	674 D

#### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Vizepräsident Koschnick,

Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

(ab Punkt 6)

Amtierender Präsident Dr. Kohl,

Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

#### Schriftführer:

Hellmann, Niedersachsen

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Bayern:

Dr. Held, Staatsminister der Justiz

#### Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

#### Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

## Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Frau Dr. Elsner, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

#### Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Partzsch, Sozialminister

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

## Saarland:

Becker, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern

Jahn, Bundesminister der Justiz

Franke, Bundesminister

für innerdeutsche Beziehungen

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

## Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt

(C)

## Stenographischer Bericht

## 385. Sitzung

## Bonn, den 6. Oktober 1972

Beginn: 10.03 Uhr

Vizepräsident Koschnick: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 385. Sitzung des Bundesrates.

Herr Präsident Kühn hat sich einer Operation unterziehen müssen und ist deshalb verhindert, die heutige Sitzung zu leiten. Für ihn habe ich heute den Vorsitz zu führen. Ich spreche wohl in Ihrem Sinne, wenn ich Herrn Kollegen Kühn baldige Genesung wünsche.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Punkt 41 - Vorschlag zur Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof — wird vereinbarungsgemäß abgesetzt. Punkt 13 - Verkehrsvertrag mit der DDR - wird nach Punkt 5 aufgerufen.

Werden Anträge zur Tagesordnung gestellt? -Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich Punkt 1 der

Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 499/72)

auf. Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1972 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 1972 verabschiedeten Gesetz zur Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Der Bundesrat ging einmal davon aus, daß die Gebühren der Pflichtverteidiger und der im Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte geringer anzuheben seien, als dies der Bundestag beschlossen hatte. Er war hierzu der Meinung, daß über eine bloße Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinausgegangen werden sollte.

Zum anderen aber wollte der Bundesrat — neben einer kleineren Korrektur - die Sätze der Gerichtskostentabellen im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung und im Gerichtsvollzieherkostengesetz bei Streitwerten von mehr als 2900 DM um 10 v. H. erhöht wissen. Diese Erhöhung sollte schon deshalb erfolgen, weil die vorgenannte Erhöhung der Anwaltsgebühren die Justizhaushalte der Länder zusätzlich belaste, andererseits aber eine Erhöhung der Gerichtsgebühren seit 1952 nicht mehr vorgenommen worden sei.

Der Vermittlungsausschuß folgte in seiner Sitzung am 18. September 1972 dem Anrufungsbegehren des (D) Bundesrates jedoch nicht. Der Hauptgrund ist der, daß sich die Auffassung im Vermittlungsausschuß durchsetzte, es sollte keine Verknüpfung der Anwaltsgebühren mit den Gerichtsgebühren erfolgen. Der Vermittlungsausschuß beschloß einen Einigungsvorschlag, der den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt. Ich empfehle, den Einigungsvorschlag anzunehmen.

Vizepräsident Koschnick: Danke sehr! Das Wort hat Frau Senator Dr. Elsner.

Frau Dr. Elsner (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Erlauben Sie mir, für das Land Hamburg zum Gesetz zur Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vor der Abstimmung eine kurze Bemerkung.

Wir sind völlig einsichtig, daß die Gebühren der Pflichtverteidiger zu niedrig sind und erhöht werden müssen, wenn wir die Qualität dieser Verteidigung erhalten wollen, und das wollen wir. Die dadurch für die Länder abermals entstehenden höheren Ausgaben hätten jedoch durch eine Erhöhung der Gerichtskosten, die seit 1952 nahezu unverändert sind, aufgefangen werden können. Der Herr Bundesjustizminister hat im Vermittlungsausschuß dargelegt, weshalb seines Erachtens die Frage der Gerichtskosten nicht in diesem Gesetz mitgeregelt werden

(A) sollte. Er hat jedoch dem Vermittlungsausschuß gegenüber zugesagt — dies möchte ich ausdrücklich festhalten —, daß die Bundesregierung sich für eine Neuordnung der Gerichtskosten einsetzen und dabei das Petitum des Bundesrates berücksichtigen wolle. Auf diese Zusage vertrauend und weil wir einer Erhöhung der Gebühren für die Pflichtverteidiger nicht im Wege stehen wollen, wird Hamburg dem Gesetz seine Zustimmung geben.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort gewünscht? — Herr Bundesjustizminister, bitte sehr!

**Jahn,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren! Ich will nur wenige Bemerkungen machen.

Ich bitte sehr herzlich darum, daß dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt wird. Es geht in der Frage, die hier für die Pflichtverteidigergebühren gestellt ist, nicht um irgendeine Anpassung in die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern es geht darum, für eine Regelung, die für einen wichtigen Bereich der Strafrechtspflege völlig unzulänglich ist, eine Neuordnung zu treffen, die deren Funktionsfähigkeit, insbesondere auf seiten der Verteidiger, sicherstellt.

Ich nehme die Gelegenheit gern wahr, noch einmal zu wiederholen, was ich im Vermittlungsausschuß gesagt habe: die Bundesregierung wird dafür einstehen, daß die Gebührenfragen insgesamt überprüft werden.

(B)

**Vizepräsident Koschnick:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vermittlungsausschuß hat das Anrufungsbegehren des Bundesrates vom 7. Juli 1972 abgelehnt und damit das vom Bundestag am 22. Juni 1972 beschlossene Gesetz bestätigt. Da das Gesetz nach der vom Bundesrat vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Andérung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 506/72).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß bitte ich Herrn Abg. Dr. Arndt, das Wort zu nehmen.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Arndt,** Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Frau Dr. Elsner! Meine sehr verehrten Herren! Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Der Bundesrat hatte in seiner 383. Sitzung am (C) 7. Juli 1972 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juni 1972 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen und dabei zwei Vermittlungsbegehren geltend zu machen, nämlich erstens den Art. 1 Nr. 2, der den § 27 des Urheberrechtsgesetzes betraf, zu streichen, und zweitens in Art. 4 Abs. 1 eine neue Fassung vorzusehen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner 15. Sitzung am 18. September 1972 eingehend mit diesem Antrag des Bundesrates befaßt. Er hat einen Vermittlungsvorschlag in drei Punkten beschlossen, der Ihnen vorliegt, und zwar zunächst zu Art. 1 Nr. 1, das heißt zu § 26 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes das Wort "Buchsachverständigen" durch das Wort "Buchprüfer" zu ersetzen, zweitens in Art. 4 Abs. 1 folgende Fassung vorzusehen: "Art. 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 1971, Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft". Schließlich ist drittens in Art. 4 Abs. 2 das Datum des 1. Juli 1972 durch das Datum des 1. Januar 1973 zu ersetzen. Im einzelnen darf ich im Auftrage des Vermittlungsausschusses Ihnen diesen Vermittlungsvorschlag folgendermaßen begründen.

Erstens. § 27 des Urheberrechtsgesetzes sieht die sogenannte Bibliothekstantieme vor. Sie bildet den Schwerpunkt des Gesetzes. Der Vermittlungsausschuß vermochte sich den Bedenken des Bundesrates in diesem Punkte nicht anzuschließen und daher auch nicht zu empfehlen, diese Vorschrift aus dem Gesetzentwurf wieder herauszustreichen. Grundgedanke, den der Rechtsausschuß des Bundestages als gesetzgeberisches Motiv zugrunde gelegt hatte, hat sich im Vermittlungsausschuß durchgesetzt, nämlich den Urhebern ein angemessenes Entgelt für die Nutzung ihrer Werke zu verschaffen, also eine spezifisch urheberrechtliche Lösung in dem Gesetz vorzusehen. Der Vermittlungsausschuß meinte, daß hinter diese Überlegungen fiskalische Erwägungen zurücktreten sollten; denn es geht hier um das verfassungsrechtlich besonders geschützte Gut des geistigen Eigentums.

Zweitens. Der Vermittlungsausschuß ist mit Mehrheit dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates hinsichtlich einer Änderung des Art. 4 Abs. 1 gefolgt, obwohl im Vermittlungsausschuß nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Lösung geltend gemacht worden sind. Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Bechluß vom 7. Juli 1971 die gegenwärtige Regelung des § 46 des Urheberrechtsgesetzes, die keinen Vergütungsanspruch vorsieht, für verfassungswidrig erklärt. Damit stand nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts fest, daß diese Regelung von dem Tage des Inkrafttretens des Urheberrechtsgesetzes an, also dem 1. Januar 1966, verfassungswidrig war, so daß eine gesetzliche Regelung der Vergütungsansprüche der Urheber eigentlich rückwirkend von diesem Datum an hätte gelten müssen. Dennoch haben sich diese verfassungsrechtlichen Bedenken im Vermittlungsausschuß nicht durchsetzen können.

**~**`

(A) Er hat mit Mehrheit so beschlossen, wie Ihnen heute hier als Vorschlag vorliegt, also Ihrem Vermittlungsbegehren zu folgen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich darüber hinaus für befugt gehalten, auch das Datum des Gesamtinkrafttretens des Gesetzes zu verändern, obwohl ein Vermittlungsbegehren nicht vorlag. Dieses Datum war nämlich im Gesetzesbeschluß des Bundestages der 1. Juli. Da der 1. Juli inzwischen verstrichen ist, das Gesetz aber in seinen Vorschriften vorsieht, daß Geldleistungen zu erbringen sind, würde ein Inkrafttreten des Gesetzes mit dieser alten Inkrafttretensvorschrift bedeuten, daß es rückwirkend anzuwenden wäre. Da aber — wie gesagt — Geldleistungen Gegenstand des Gesetzes sind, wäre dieses verfassungswidrig. Deswegen hat sich der Vermittlungsausschuß befugt gesehen, ohne ein besonderes Vermittlungsbegehren vorliegen zu haben, zur Vermeidung dieser Verfassungswidrigkeit Ihnen zu empfehlen, das Gesamtinkrafttreten der Novelle auf den 1. Januar 1973 vorzusehen, nicht zuletzt deswegen, weil ja Ursache dieser Verzögerung das Vermittlungsverfahren als solches war.

Schließlich sei hier noch darauf hingewiesen, daß der letzte Vorschlag, der Ihnen vorliegt, ebenfalls nicht auf ein Vermittlungsbegehren zurückgeht. Erst im Vermittlungsverfahren ist festgestellt worden, daß in dem Entwurf des Bundestages ein Begriff verwendet worden ist, der inzwischen durch Gesetzesänderung aus der Gesetzessprache verschwunden ist. Wir sollten kein Gesetz beschließen, das einen Terminus enthält, der heute nicht mehr geltendes Recht ist.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, in § 26 Abs. 6 Satz 1 das Wort "Buchsachverständigen" in "Buchprüfer" zu ändern.

Ich darf Ihnen zum Schluß mitteilen, daß der Deutsche Bundestag in seiner letzten Sitzungswoche die Ihnen vorliegenden Vermittlungsbegehren einmütig gebilligt hat.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

— Das ist nicht der Fall.

Da das Gesetz nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 21. September 1972 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Bausparkassen (Drucksache 507/72).

Zur Berichterstattung bitte ich Frau Senator Dr. Elsner aus Hamburg.

Frau Dr. Elsner (Hamburg), Berichterstatter: (C) Herr Präsident, meine Kollegen! Zu dem vom Bundestag am 21. Juni 1972 verabschiedeten Gesetz über Bausparkassen hat der Bundesrat am 7. Juli 1972 den Vermittlungsausschuß in mehreren Punkten angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich am 18. September 1972 mit dem Petitum des Bundesrates befaßt. Ich darf zum Ergebnis seiner Beratungen folgendes bemerken.

Die Punkte, in denen der Bundesrat eine Änderung des Gesetzes wünschte, liefen auf eine weitgehende Freistellung der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen von den wirtschaftspolitischen Ordnungsvorschriften des Gesetzes hinaus. Eines der Hauptanliegen des Gesetzes soll es aber gerade sein, die privaten und die öffentlichen Bausparkassen künftig einander gleichzustellen, um so zwischen ihnen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der Vermittlungsausschuß ist daher den Änderungswünschen des Bundesrates nicht in allen Punkten gefolgt.

Er hat jedoch — und das war wesentlich — dem Bundesrat insoweit Rechnung getragen, als es den Ländern nach wie vor möglich sein soll, den öffentlich-rechtlichen Bausparkassen besondere Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstige öffentliche Aufgaben zu übertragen. Ferner soll die Bestimmung der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen auch in Zukunft den Ländern überlassen bleiben, während der Bundestagsbeschluß vorsah, daß diese Bausparkassen künftig die Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts haben müssen. Danach wäre die Neuerrichtung von recht- (D) lich unselbständigen öffentlichen Bausparkassen nicht mehr zulässig gewesen.

Während also in diesen beiden Punkten der Vermittlungsausschuß dem Bundesrat entsprochen hat, sah er sich nicht in der Lage, dem Vorschlag auf Neufassung des § 17 zu folgen. Die öffentlichen Bausparkassen wären dadurch in ganz erheblichem Umfang von Bindungen freigestellt worden, die das Gesetz im Interesse der Bausparer, aber auch unter dem Gesichtspunkt des Spezialitätsprinzips im Realkredit, für alle Bausparkassen gleichermaßen vorsieht. Durch die vorgeschlagene Fassung des § 17 wäre es nach Auffassung des Vermittlungsausschusses zu einer Wettbewerbsungleichheit zwischen privaten und öffentlichen Bausparkassen gekommen; das Gesetz wäre in einem wesentlichen Punkt ausgehöhlt worden.

Auf die weiteren Punkte des Anrufungsbegehrens bzw. des Vermittlungsvorschlags brauche ich wohl nicht im einzelnen einzugehen. Soweit sie vom Ausschuß angenommen oder abgelehnt worden sind, steht dies in sachlichem Zusammenhang mit den erwähnten Grundsatzentscheidungen des Ausschusses.

Abschließend darf ich bemerken, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses einen wohlabgewogenen Kompromiß darstellt, der einerseits weitgehend den Vorstellungen des Bundesrates entgegenkommt, andererseits aber die Grundkonzeption des Gesetzes erhält.

(A) Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 21. September 1972 angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, das so geänderte Gesetz nunmehr ebenfalls zu billigen, d. h. gegen das Gesetz, das nicht zustimmungsbedürftig ist, keinen Einspruch einzulegen.

**Vizepräsident Koschnick:** Ich danke Frau Senator Dr. Elsner für den Bericht. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob gegen das auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll oder nicht.

Wird ein Antrag auf Einlegung des Einspruches gestellt? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz keinen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Anderung des Gesetzes** über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 508/72).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat hier Herr Minister Becker (Saarland) übernommen. — Bitte, Herr Kollege!

**Becker** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1972 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Aufgaben des Zivildienstes in § 1 des Gesetzes dahin umschrieben werden, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben erfüllen, "die dem Allgemeinwohl dienen"; Prioritäten sollten dabei nicht gesetzt werden. Demgegenüber sah die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung vor, daß im Zivildienst primär "Aufgaben im sozialen Bereich" erfüllt werden, und erst in zweiter Linie Aufgaben in anderen Bereichen, die auch dem Allgemeinwohl dienen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses begründete der Bundesrat damit, daß Wehrdienst und Zivildienst grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stünden. Das Prinzip der Wehrgerechtigkeit müsse also in beiden Bereichen im gleichen Ausmaß gelten. Wenn man berücksichtige, daß gleichzeitig die Dauer des Grundwehrdienstes auf 15 Monate mit dem Ziel herabgesetzt werde, im Interesse größerer Wehrgerechtigkeit einen höheren Prozentsatz von Wehrpflichtigen zu erfassen, sei es nicht vertretbar, bei der in erheblichem Umfange ständig steigenden Zahl von Wehrdienstverweigerern, deren Einsatzmöglichkeit auf den sozialen Bereich zu beschränken, in dem die vorhandenen Plätze für die Ableistung des Ersatzdienstes bei weitem nicht ausreichten.

Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, (C) einen Kompromiß in der Weise schaffen zu können, daß die Aufgabenbereiche in § 1 des Gesetzes nicht mehr im Verhältnis von Regel und Ausnahme umschrieben werden, sondern daß der soziale Bereich vorrangig aus dem großen Bereich der Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, herausgehoben wird. Er schlug daher folgende Fassung des § 1 vor: "Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich".

In seiner Sitzung am 21. September 1972 hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages diesen Vermittlungsvorschlag mit der Begründung abgelehnt, daß das Problem der Umschreibung der Aufgabenbereiche im wesentlichen unverändert geblieben sei, da wiederum neben einem Sekundärbereich ein Primärbereich statuiert werde.

Nachdem der Bundestag den Vermittlungsvorschlag abgelehnt hat, liegt heute dem Bundesrat das Gesetz in der Fassung zum Beschluß vor, in der es der Deutsche Bundestag am 21. Juni 1972 beschlossen hatte.

Für den Bundesrat stellt sich damit die Frage, ob er dieser Fassung nunmehr zustimmen soll oder ob er aus den Gründen, die seinerzeit zur Anrufung des Vermittlungsausschusses führten, dem Gesetz die Zustimmung versagen muß.

**Vizepräsident Koschnick:** Vielen Dank, Herr Kollege. Das Wort wünscht nun Herr Staatssekre- (D) tär Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seinen Beratungen am 18. September 1972 ist der Vermittlungsausschuß einstimmig zu einem Ergebnis gekommen, das meiner Meinung nach voll den Grundsätzen entspricht, die Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg in seiner Rede am 7. Juli 1972 hier in diesem Hohen Hause aufgezeigt hat. Wehrgerechtigkeit sollte auch im zivilen Ersatzdienst hergestellt werden, Gerechtigkeit gleichermaßen für Wehrdienstleistende und Wehrdienstverweigerer.

Ich habe nach diesem einstimmigen Beschluß des Vermittlungsausschusses nicht geglaubt, noch einmal zu diesem Gesetz das Wort nehmen zu müssen. Jetzt zwingt mich dazu die Haltung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die den Vermittlungsvorschlag abgelehnt und damit die eigenen Fraktionskollegen desavouiert hat.

Die Bundesregierung bedauert die durch dieses Verhalten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingetretene Entwicklung zutiefst. Nur noch die Formulierung des § 1 über die Aufgaben des Zivildienstes war umstritten. Alle anderen Regelungen des Gesetzentwurfs haben Opposition und Regierungsparteien akzeptiert. Die allein noch strittige Bestimmung über die Aufgaben der Dienstleistenden

(A) ist aber in der Praxis ohne Bedeutung, weil gegenwärtig und auch in absehbarer Zeit Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen werden. Die im § 1 vorgesehene Einschränkung der Tätigkeiten des zivilen Ersatzdienstes wird daher in der Praxis keine große Rolle spielen.

Es wäre im Interesse größerer Wehrgerechtigkeit unserer Meinung nach nicht zu verantworten, wegen dieser Detailbestimmung dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Nur mit Hilfe des heute Ihnen zur Zustimmung vorliegenden Gesetzes kann mehr Zivildienstgerechtigkeit und damit mehr Wehrgerechtigkeit erreicht werden.

Ohne die in diesem Gesetz vorgesehene Möglichkeit, auf den Kostenbeitrag zu verzichten, und ohne die vorgesehene Verbesserung der Verwaltung lassen sich zusätzliche Plätze im Zivildienst nicht gewinnen. Zehntausende von Wehrdienstverweigerern werden nicht herangezogen werden können. Die Ungerechtigkeiten bei der Inpflichtnahme von Wehrdienstleistenden und Wehrdienstverweigerern werden weiterhin wachsen.

Jene Minderheit der Kriegsdienstverweigerer, die unter diesen Umständen zum zivilen Ersatzdienst herangezogen werden kann, bleibt weiterhin Diskriminierungen unterworfen. Ohne fachbezogene Einführung und ohne leistungsgerechten Sold werden sie weiter "Ersatz"- statt Zivildienst leisten.

Der Bundesrat würde sich um die Wehrgerechtigkeit verdient machen, wenn er auf seinen Einspruch verzichtete und damit das Gesetz in Kraft treten ließe.

Vizepräsident Koschnick: Meine Damen, meine Herren, es ist im Bundesrat üblich, daß wir zu den Berichten des Vermittlungsausschusses kurze Erklärungen abgeben. — Das Wort hat nun Herr Kollege Stoltenberg; ihm folgt Kollege Posser.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung veranlassen mich zu folgenden Feststellungen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist von mir am 7. Juli in der Begründung des Antrags - es gab ferner noch einen Antrag des Landes Hessen - im Hinblick auf zwei Fragenkomplexe empfohlen worden: einmal bezüglich der Formulierung zu § 1, zum anderen aber auch im Hinblick auf die vorgesehene Zusammensetzung des Beirates in § 2 a.

In beiden Punkten ist die Anrufung erfolgt. Leider ist in den weiteren Beratungen das besonders wichtige Problem des Beirats nicht mehr behandelt worden.

Ich lasse es jetzt offen, weil es den Bundestag und nicht uns berührt, inwieweit es die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, die ja Vertraulichkeit der Beratungen vorsieht, erlaubt, hier mit einer politisch kontroversen Note in eine Erörterung der dort stattgefundenen Beratungen und (C) Abstimmungen einzutreten. Ich möchte das ausdrücklich als eine Frage auf Grund der Ausführungen von Herrn Staatssekretär Ehrenberg erwähnen.

Ich kann nur sagen, daß in der nach der Abstimmung des Bundestages vorliegenden Fassung, über die wir heute hier abzustimmen haben, im Vermittlungsausschuß und auch durch die Abstimmung im Bundestag dem Vermittlungsbegehren nicht im vollen Umfang entsprochen ist. Aus diesem Grunde sehen wir uns nicht in der Lage -- ich kann dies auch für die anderen Länder sagen, die den Antrag damals unterstützt haben ---, der Vorlage zuzustim-

·Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg darf ich darauf hinweisen, daß die Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ja schriftlich festgehalten worden sind. Er handelt sich dabei nicht um die Zusammensetzung des Beirats, sondern darum, ob er auch die Aufgabe habe, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insoweit zu beraten, welche Aufgaben dem Dienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen. Damit hat sich der Vermittlungsausschuß befaßt. Dies war nur eine Folge des unter a) genannten Anrufungsbegehrens des Bundesrates, nämlich (D) die Aufgaben des Zivildienstes anders zu umschreiben, als es in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages seinen Niederschlag gefunden hat.

nordrhein-westfälische Landesregierung stimmt dem Gesetz in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zu. Bei diesem Gesetz geht es um vielerlei Dinge, die dringend der Regelung bedürfen. Das alles könnte nicht in Kraft treten, wenn der Bundesrat heute seine Zustimmung verweigert. Es geht nicht nur um die Frage der Aufgaben des Zivildienstes, die wir hier für ausreichend und gut beantwortet ansehen, sondern es geht auch um die vielen Neuerungen, die der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorsieht, nämlich um die Bildung dieses Beirates für den Zivildienst und vor allen Dingen um die Möglichkeit für die Träger, für die sog. Beschäftigungsstellen, die im Bereich der Wohlfahrtspflege und im sozialen Bereich insgesamt solche anerkannten Kriegsdienstverweigerer einstellen. Deshalb halten alle diese Stellen insbesondere die Vorschrift für wichtig — die auch entfiele, wenn das Gesetz heute keine Zustimmung fände --, die den Erlaß des Kostenbeitrages für die Beschäftigungsstellen zum Inhalt hat. Dieses alles wäre dann gefährdet. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat daher beschlossen, dem Gesetz die Zustimmung zu geben, weil viele Dinge, die allseits für notwendig erachtet werden, sonst nicht zum Zuge kämen.

(A) Vizepräsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. ---Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG nicht zugestimmt. - Berlin hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung (Rentengesetzlichen reformgesetz — RRG) (Drucksache 509/72, zu Drucksache 509/72).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Geissler, bitte sehr!

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum fünften oder sechsten Male unterhalten wir uns heute -- wie wir glücklicherweise feststellen können: wohl abschlie-Bend - über die Frage der Rentenreform. Sie werden, glaube ich, Verständnis dafür haben - auch der Herr Präsident -, daß wir die Gelegenheit wahrnehmen, aus Anlaß der abschließenden Beratung dieses Rentenreformgesetzes zu erklären, daß mit diesem Rentenreformgesetz ein großer sozialer Fortschritt für die Rentner, aber auch in einem seiner wichtigsten Teile ein Erfolg für die Rentenpolitik der Landesregierung von Rheinland-Pfalz sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein verbunden ist.

Auch hinsichtlich der übrigen in diesem Rentenreformgesetz abschließend geregelten Normen und Maßnahmen - Rente nach Mindesteinkommen, flexible Altersgrenze, Offnung der Rentenversicherung für Selbständige — sind in der abschließenden, vom Bundestag beschlossenen Fassung wesentliche Gesichtspunkte letztendlich doch berücksichtigt worden, die der Bundesrat in seiner Entschließung formuliert hatte. Sie haben diesem Rentenreformgesetz eine neue Richtung gegeben und einen neuen Stempel aufgedrückt.

Insbesondere um die Anhebung des Rentenniveaus haben wir im Bundesrat, wie Sie wissen, seit eineinhalb Jahren gekämpft. Die Erhöhung der Renten war unser wichtigstes rentenpolitisches Ziel. Wir freuen uns darüber, daß sich am Ende -- so meinen wir - die bessere Konzeption allen Widerständen zum Trotz durchgesetzt hat. Allerdings kann man nicht darüber hinwegsehen, daß auf diesem Sektor die rentenpolitische Entwicklung der letzten eineinhalb Jahre bis zum heutigen Tag kein Ruhmesblatt zumindest für die Bundesregierung gewesen ist.

Bereits im Juli 1971 hat die Mehrheit dieses Hau- (C) ses zum 14. Rentenanpassungsgesetz eine zusätzliche Rentenerhöhung ab 1. Januar 1972 gefordert. Auch dieser Antrag lief inhaltlich im wesentlichen auf das hinaus, was jetzt vom Bundestag beschlossen worden ist. Dieser Antrag wurde im Vermittlungsausschuß abgelehnt. Wir haben sodann im September 1971 mit dem 15. Rentenanpassungsgesetz dem Bundesrat eine Initiative vorgelegt, die das Vorziehen der Rentenanpassungen um ein halbes Jahr zum Ziele hatte. Sinn der Sache war, die Rentenanpassung zu aktualisieren — nicht aber die Rentenformel zu ändern, wie uns damals auch hier im Bundesrat vorgeworfen wurde —, und zwar zu aktualisieren, um das Rentenniveau insgesamt so anzuheben, daß für eine reale Kaufkrafterhöhung für die Rentner in den zurückliegenden zwei Jahren noch eine Chance übrigblieb.

Am 3. Dezember 1971 beschloß dann der Bundesrat gegen die Stimmen der von der SPD regierten Länder die Einbringung des Initiativentwurfs beim Bundestag. Der Bundesrat hat damals die Bundesregierung gebeten, die Vorlage als besonders eilbedürftig zu behandeln. Dennoch hat die Bundesregierung erst am letzten verfassungsrechtlich gerade noch zulässigen Tag unseren Entwurf dem Bundestag zugestellt.

Meine Damen und Herren, Sie wissen alle, daß die Bundesregierung und die Koalitionsparteien nach einem mühsamen und offensichtlich manchmal auch von der Basis her geförderten Lernprozeß erst Anfang September 1972 auf das Konzept einge- (D) schwenkt sind, das der Bundesrat bereits seit eineinhalb Jahren vorgeschlagen hat. Ich glaube, daß die Mehrheit des Bundesrates das begrüßt. Wir können auch gern zur Kenntnis nehmen, daß nach den Außerungen des sozialpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Herrn Professor Dr. Schellenberg, die hier unmißverständlich geäußerte Auffassung über die Priorität der Rentenniveauanhebung für die Entscheidung der Mehrheit des Bundestages hilfreich und auch maßgebend gewesen ist.

Wir begrüßen also dieses Ergebnis im Interesse der Rentner. Es wäre natürlich jetzt einer Versuchung wert, noch etwas in der Geschichte zu blättern. Ich will aber darauf verzichten, aus einer zusammengestellten Dokumentation zu zitieren und all das noch einmal in Erinnerung zu rufen, was hier im Bundesrat, was im Bundestag, was außerhalb der gesetzgebenden Häuser in der Bundesrepublik Deutschland von den Vertretern der Bundesregierung und anderen Politikern zu diesem Thema gesagt worden ist. Aber eine Bemerkung muß ich machen.

In den vergangenen Wochen ist von seiten der Bundesregierung, auch von Herrn Bundesminister Arendt der Versuch unternommen worden, sich entgegen dem, was sich tatsächlich in den vergangenen zwei Jahren abgespielt hat, gewissermaßen die Rolle wenigstens eines Adoptivvaters für diesen Teil der Rentenreform anzueignen. Das tut er, wenn er zum Beispiel in amtlichen Darstellungen, im Bulletin der Bundesregierung vom 16. September

(A) 1972, den Eindruck zu erwecken versucht, als sei die Rentenniveauerhöhung — also die Verbesserung der Leistungen bei der Rentenerhöhung - schon immer dem Bereich zuzurechnen gewesen, der von der Bundesregierung als Priorität angesehen wird, nämlich den Strukturproblemen, die dringend der Lösung harrten.

Die Bundesregierung hat seit 1969 - wir haben Anlaß, das zu bedauern, weil diese Initiativen, die im Bundesrat verabschiedet worden sind, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln behindert und bekämpft wurden - diesem Hause nicht eine einzige Vorlage zur Verbesserung des allgemeinen Rentenniveaus zugeleitet. Die Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner — das in Klammern gesagt - beruht bekanntlich auf einer Bundestagsinitiative.

Ich kann es mir auch nicht ersparen, daran zu erinnern, daß sich die Bundesregierung bis zuletzt bei jeder Gelegenheit ausdrücklich gegen die Rentenerhöhung ausgesprochen hat. Herr Bundesminister Arendt beispielsweise hat von diesem Platz aus am 3. Dezember 1971 der sozialdemokratischen Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sogar ausdrücklich dafür gedankt, daß sie dem Bundesrat empfohlen hat, das 15. Rentenanpassungsgesetz, also die Rentenerhöhung, nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Er bestritt darüber hinaus, daß die Rentner hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben seien.

**(B)** 

Dieses Bild hat sich hier wiederholt, wie Sie alle wissen. Es war Bestandteil dieses etwas mühseligen Kampfes, den wir hier im Bundesrat erleben mußten. Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg, der anwesend ist, hat mehrfach versucht, in diesem Hause das Programm der Rentenniveauanhebung abzuwerten. Er hat die vorgezogene Anpassung als eine vorzeitige Maßnahme bezeichnet, mit der das bewährte Rentenanpassungsverfahren unterbrochen werde und damit die vorhandenen Finanzmittel ungezielt ausgegeben würden. Am 7. Juli 1972 beantwortete die Bundesregierung hier Fragen des Landes Rheinland-Pfalz und wandte sich dabei wiederum gegen die Rentenerhöhung, wie sie jetzt vom Bundestag insgesamt beschlossen worden ist. Eine Stunde später — ich muß das hier noch einmal anführen — versprach damals Herr Professor Schellenberg namens der Koalition allen Rentnern einen Grundbetrag von  $20_r$ — DM. Ich habe mich damals gefragt und habe es auch so geäußert, warum die Bundesregierung bei ihrer negativen Einstellung zu jeder Rentenniveauanhebung diesem Vorschlag nicht widersprochen hat. Ungezielter wäre es wahrlich nicht gegangen, wenn dieser 20-DM-Vorschlag Erfolg gehabt hätte.

Ich kann zusammenfassend feststellen, daß das Ziel, dem wir hier im Bundesrat die absolute Priorität in der Rentenpolitik zugemessen haben, trotz des zähen Widerstands der SPD und der FDP im Bundestag und auch der Bundesregierung erreicht worden ist: die Anhebung des allgemeinen

Rentenniveaus. Wir haben immer erklärt, daß diese (C) Maßnahme Voraussetzung und Grundlage für weitere strukturelle Verbesserungen im Bereich der Rentenversicherung ist. Wir haben darüber hinaus erklärt, daß wir uns für derartige Maßnahmen einsetzen, daß wir uns aber an den Rahmen des finanziell Möglichen halten müssen. Die Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates hat sich ausschließlich auf die Rentenniveauanhebung beschränkt.

Nach den neuesten Zahlen des Bundesarbeitsministers hat die Rentenversicherung bis Ende 1986 Uberschüsse von rund 221 Milliarden DM zu erwarten. Nach Abzug der Rücklage verbleibt ein finanzieller Spielraum von rund 188 Milliarden DM.

Bundesregierung und Bundestagsfraktionen stimmen heute darin überein — das können wir zur Kenntnis nehmen ---, daß das vom Bundestag beschlossene Gesetz in diesem Rahmen zu finanzieren ist. Ich bin der Überzeugung, daß sich der Bundesrat dieser Auffassung anschließen kann, zumal das vorliegende, vom Bundestag verabschiedete Gesetzeswerk in seinen finanziellen Auswirkungen weniger finanzielle Belastungen für die Rentenversicherungsträger bringt - entgegen allen anderslautenden Darstellungen in der Offentlichkeit als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Konzept der Bundesregierung zusammen mit dem SPD-FDP-Vorschlag eines 20-DM-Sockelbetrages eine Mehrheit gefunden hätte.

Hinzuzufügen aber bleibt folgendes. Bedauerlich bleibt die Tatsache, daß die Solidität dieser Berech- (D) nungen in der Offentlichkeit mehr und mehr in Zweifel gezogen wird. Schuld daran trägt aber auch hier der Bundesarbeitsminister, dessen finanzielle Vorausberechnungen in den vergangenen zwei Jahren nie länger als ein paar Monate Gültigkeit hatten und die dann von ihm selber wieder revidiert und relativiert worden sind.

Ich will darauf verzichten, das durch die amtlichen Außerungen der Bundesregierung zu belegen. Ich habe diese Frage hier angeschnitten, weil es auf die Dauer für den Bundesrat nicht erträglich ist, wenn sich die Bundesregierung zur Stützung ihrer Argumentationen je nach Bedarf auf von ihr möglicherweise manipulierte oder zurückgehaltene Daten beruft.

Meine Damen und Herren, wenn wir das Gesetz als Ganzes betrachten, können wir feststellen, daß es eine ausgewogene und sozial fortschrittliche Konzeption verwirklicht. Dieses Reformwerk hilft allen Rentnern. Es bringt gezielte und verstärkt Verbesserungen für die durch Lohndiskriminierungen besonders betroffenen Kleinstrentner, unter denen sich viele Frauen befinden. Es schafft eine wirklich flexible Altersgrenze und erweitert so den Freiheitsraum für den älteren Arbeitnehmer. Es öffnet schließlich die Rentenversicherung für alle Selbständigen und Hausfrauen.

Die Mehrheit des Bundestages hat mit diesem Gesetz ein wirkliches Reformwerk geschaffen, dem das Land Rheinland-Pfalz gerne zustimmt.

(A) Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg.

**Dr. Ehrenberg,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem der Arbeits- und Sozialausschuß darauf verzichtet hatte, einen Berichterstatter zu benennen, war auch die Bundesregierung der Meinung, es brauchte hierüber nicht mehr gesprochen zu werden, dieses Reformwerk könnte verabschiedet werden.

(Dr. Kohl: Das ist ja unsere Sache, ob wir hier reden wollen oder nicht; diese Rüge durch den Vertreter der Bundesregierung ist ungewöhnlich!)

Nach den langen Ausführungen von Herrn Geissler, der hier historische Betrachtungen über den Verlauf der Rentenreformgesetzgebung angestellt hat, sind allerdings einige Feststellungen unbedingt notwendig.

Erstens. Das vorliegende **Rentenreformwerk** geht in seiner ganzen Breite auf eine **Initiative der Bundesregierung** zurück. Es ist — wie jede andere Gesetzesvorlage — in den parlamentarischen Beratungen verändert, erweitert, in diesem Falle allerdings auch verzerrt und in einigen Punkten vergröbert worden.

Herr Minister Geissler, zweitens ist sehr zu bezweifeln, ob man in einigen Jahren noch wird sagen können, hier habe sich durch die Zufallsmehrheit in den letzten drei Tagen des Deutschen Bundestags tatsächlich die bessere Konzeption durchgesetzt. Zumindest bei der flexiblen Altersgrenze wird man sehr schnell feststellen, daß hier durch die eingetretenen Änderungen der gesundheitspolitische Aspekt dieses Gesetzes, der für die Bundesregierung ein sehr wesentlicher Aspekt war, völlig verlorengegangen ist. Was jetzt praktiziert wird, ist eine Prämie für ein längeres Arbeitsleben.

Das Verfahren bei der Rente nach Mindesteinkommen, das in den letzten drei Tagen der Bundestagsdebatte eingeführt wurde, wird viele der begünstigten Rentner sehr lange auf die dringend
notwendige und von der Bundesregierung angestrebte Nachzahlung warten lassen, weil das jetzt
gewählte Verfahren dazu zwingt, wie zu sehr weit
zurückliegenden Zeiten jede Akte mit der Hand zu
bearbeiten, und damit die Datenverarbeitung der
Sozialversicherungsträger außer Kraft setzt. Ob das
die bessere Konzeption ist, ist entschieden zu bezweifeln.

Auch der Sockelbetrag, den die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen haben, war gezielt eine Erhöhung des Rentenniveaus, allerdings eine Erhöhung, die gezielt nicht dort viel gab, wo schon viel war, sondern dort in Prozenten mehr geben sollte, wo wenig war, bei den hohen Renten entsprechend weniger, eine, wie wir glauben, sehr vernünftige Maßnahme, um die Scherenentwicklung zwischen niedrigen und hohen Renten zu schließen.

Ungeachtet dieser Änderungen, wie sie in den (C) letzten drei Tagen der Bundestagsdebatte eingetreten sind, bleibt dieses Rentenreformwerk ein großes, ein umfassendes Rentenreformwerk, vergleichbar mit der Rentenreform von 1957.

Bedauerlich bleibt aber — das muß, glaube ich, hier besonders hervorgehoben werden --, daß von der Bundestagsmehrarbeit der letzten drei Tage der sechsten Legislaturperiode des Bundestages jene gezielte Maßnahme, die darauf abgestellt war, den immer noch sehr großen Abstand zwischen den Frauenund Männerrenten ein wenig einzuebnen, den ersten Schritt zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau vorzunehmen, nämlich die Einführung eines zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes Kind einer versicherten Arbeitnehmerin, von dieser Mehrheit gestrichen worden ist — eine sicher nicht als familienfreundlich zu bezeichnende Maßnahme. Dieses Stück fehlt bedauerlicherweise an diesem immer noch großen Reformwerk. Dieses Reformwerk hatte im Sinne der Bundesregierung keine einseitigen Prioritäten zugunsten der Rentner oder zugunsten einer kleinen Gruppe gesetzt, sondern es stellte ein ausgewogenes Reformwerk für Rentner und Versicherte dar — ausgewogen an den Interessen der 20 Millionen Versicherten und 10 Millionen Rentner —, das innerhalb dieses Gesamtkonzepts die Interessen bisher benachteiligter Gruppen bevorzugte. Durch die Streichung einer gezielten Maßnahme wie des Babyjahres für alle versicherten Arbeitnehmerinnen — wurde leider dann die Ausgewogenheit ein wenig in Frage gestellt.

Lassen Sie mich zum Schluß auf die Bemerkungen (D) von Minister Geissler zur Solidität der Rentenberechnung noch kurz eingehen! Wenn diese Solidität in der Offentlichkeit bezweifelt werden sollte - ich wage zu bezweifeln, daß das so ist ---, so geht das auf kritische und nicht immer sachkundige Bemerkungen zurück. Die Rechnungen ändern sich je nach der Anderung des Basisjahres. Wenn z. B. das Basisjahr 1971 sehr viel besser war, als vorausgesehen werden konnte, so liegt das daran, daß die von der Opposition vorausgesagte Rezession nicht eingetreten ist. Auch das Basisjahr 1972 war dank der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung wiederum besser als das Basisjahr davor. Wer hieraus, aus der Erhöhung des Basisjahres und aus der damit notwendigerweise verbundenen Verbesserung des gesamten finanziellen Spielraums, auf eine Nichtsolidität der Rentenberechnungen schließt, muß sich sagen lassen, daß diese Kritik kaum etwas mit Rechenmethoden und mit Mathematik zu tun hat, wohl aber mit politischer Polemik.

Die 15-Jahre-Rechnungen, die die Bundesregierung durchführt, basieren jeweils auf dem Ausgangsjahr. Ist dieses Ausgangsjahr höher, als vorausgeschätzt werden konmte, so erweitert sich selbstverständlich der Finanzspielraum.

Das Rentenreformprogramm — mit der bedauerlichen Streichung des zusätzlichen Versicherungsjahres für jedes Kind einer versicherten Arbeitnehmerin — ist ein durchgerechnetes, voll finanzier-

(A) bares Programm. Diese volle finanzielle Solidität beruht allerdings auf einer Voraussetzung, nämlich auf der Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung. Wer eine Rezession für ein Mittel der Wirtschaftspolitik hält, wird dieses Rentenreformprogramm nicht finanzieren können.

Vizepräsident Koschnick: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort gebe, darf ich auf einen Zwischenruf aus den Bänken der Bundesratsmitglieder des Landes Rheinland-Pfalz zurückkommen und folgende Bemerkung machen. Herr Staatssekretär Ehrenberg hat nicht beanstandet, daß im Bundesrat hierüber gesprochen wird. Er hat nur festgestellt, die Bundesregierung habe geglaubt, sie müsse nicht sprechen. Das Recht, festzustellen, daß die Bundesregierung so etwas glaubt, kann ich ihr als Präsident nicht bestreiten.

(Dr. Kohl: Dann muß er es aber anders formulieren, Herr Präsident; das hat er natürlich nicht gesagt!)

Wird das Wort weiter gewünscht? -- Herr Geissler, bitte sehr!

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Selbst auf die Gefahr, daß ich bei dem einen oder anderen Kollegen auf kein Verständnis mehr stoße, aber aus Gründen, die man vielleicht auch wieder verstehen kann, können einige Dinge, die hier gesagt worden sind, nicht unwidersprochen bleiben. Es kann sich hier nicht (B) darum handeln, in einer beckmesserischen Form geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen, sondern es geht darum noch einmal klar darzustellen, daß die Mehrheit des Bundesrates von Anfang an eine andere Konzeption hinsichtlich der Prioritäten in der Rentenpolitik gehabt hat. Insofern ist das, was jetzt verabschiedet worden ist, zu einem wesentlichen Teil das Ergebnis dessen, was diese Mehrheit im Bundesrat gewollt hat, und nicht das, was ursprünglich von der Bundesregierung konzipiert worden ist.

Vielleicht darf ich aus dem Protokoll des Bundestages ein Zitat bringen. Herr Bundesarbeitsminister Arendt hat sich am 14. Juni 1971 vor einer Arbeitnehmerkonferenz in Bochum laut "Süddeutscher Zeitung" gegen Vorschläge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewandt, die Überschüsse der Rentenversicherung für ein höheres Rentenniveau oder eine Mindestrente zu verwenden. Nach Auffassung des Ministers sollten die Überschüsse vielmehr gezielt für die flexible Altersgrenze eingesetzt werden. — Das war eine klare Aussage. Dagegen ist auch gar nichts einzuwenden. Nur hatte die Mehrheit des Bundesrates eine andere Konzeption. Wir haben gesagt: zunächst Anhebung des Rentenniveaus, Verbesserung der Situation der Kleinrentner und dann, darauf als Grundlage aufbauend, Strukturverbesserungen, unter anderem möglicherweise auch die flexible Altersgrenze. Ich glaube, daß diese Positionen noch einmal klargemacht werden mußten.

Uber die flexible Altersgrenze und die einzelnen (C) Fragen und Inhalte des Rentenreformkonzepts ist in der Offentlichkeit und auch hier im Bundesrat sowie im Bundestag ausführlich gesprochen worden. Ich will jetzt auch nicht über die unterschiedliche Bewertung der flexiblen Altersgrenze noch einmal das wiederholen, was ohnehin pro und kontra gesagt worden ist.

Nur — das war der Hauptgrund dafür, daß ich noch einmal ans Rednerpult gegangen bin — der immer wieder wiederholten Behauptung, daß zum Beispiel die Rente nach Mindesteinkommen so, wie sie jetzt im Bundestag beschlossen worden ist, im Grunde so kompliziert und so schlecht geraten sei, daß sie denjenigen, für die sie gedacht war, gar nicht mehr zugute kommen könnte, weil die Rentenversicherungsträger — so hat man es auch von Ihnen, Herr Staatssekretär Ehrenberg, und auch anderswo von Bundesarbeitsminister Arendt gehört — fünf Jahre brauchten, um diese Renten auszurechnen, — diesen Phantasiezahlen muß einfach begegnet werden.

Zunächst einmal: Bei den ältesten Rentnern, nämlich allen Rentenzugängern vor 1957, entsteht überhaupt keine Verzögerung. Aber auch bei den anderen Rentnern ist eine Verzögerung, wie sie hier dargestellt worden ist, einfach nicht realistisch. Wir haben von den verschiedensten Landesversicherungsanstalten die Informationen vorliegen. Von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen ist mir z. B. bekannt, daß sie schon unmittelbar nach Inkrafttreten die ersten von ihr errechneten Erhöhungsbeträge auszahlen wird. Von meiner eigenen Landesversicherungsanstalt in Speyer habe ich in Erfahrung bringen können, daß im Grundsatz die Rente nach Mindesteinkommen keine Schwierigkeiten bereitet und daß maximal für die Auszahlung der Renten in dieser Form ein Zeitraum von einem Jahr erforderlich sei.

Wir können bei dieser Frage natürlich auch das Problem nicht außer acht lassen, daß es sich hier um eine Grundsatzfrage gehandelt hat, die sich wohl bei jedem Sozialgesetz stellt: auf der einen Seite eine möglichst sozial gerechte Lösung, die nachhaltig und gezielt dort einsetzt, wo es notwendig ist, aber dafür, wie wir alle wissen, dann einen entsprechend höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen etwas globaler zu fassen, zu generalisieren und zu nivellieren. Das bringt dann verwaltungsmäßige Vereinfachungen zugegebenermaßen mit sich. Solche Regelungen sind aber in der Praxis sozial ungerechter. In der Abwägung dieser Interessen war es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich, von den im Regierungsentwurf vorausgesetzten 35 Versicherungsjahren, die gerade viele Frauen nicht erreicht hätten, auf 25 Pflichtversicherungsjahre herunterzugehen. Außerdem konnte nur so eine befriedigende Erhöhung der persönlichen Mindestbemessungsgrundlagen, nämlich auf 75 v. H., finanziell ermöglicht werden.

201

(A) Herr Staatssekretär Ehrenberg, der Sockelbetrag ist von nahezu allen Fachinstituten, aber auch von den Gewerkschaften abgelehnt worden. Ich habe auch bis zum heutigen Tage nie richtig gehört, daß sich die Bundesregierung diesen Vorschlag zu eigen gemacht habe; das ist heute zum erstenmal so explizit von Ihnen ausgesprochen worden. Die Bedenken, die allseits von den Fachleuten und von den Großorganisationen gegenüber dem Sockelbetrag geteilt worden sind, waren im Grunde genommen auch die Bedenken der Fachleute innerhalb der Bundesregierung selber.

Von Ihnen ist die Frage des Babyjahres angesprochen worden. Auch dazu ist, glaube ich, das Notwendige gesagt worden. Daß es sich hier um eine ganz unausgegorene Lösung gehandelt hat, steht für mich zweifellos fest. So wären z. B. nur 1,6 v. H. der 19 Millionen Frauen mit Kindern im Jahre 1973 in den Genuß einer Rentensteigerung gekommen, die je nach der Höhe des jeweiligen Rentenanspruchs eine Höhe zwischen 1,20 DM und 23 DM gehabt hätte.

Eine ganze Reihe von erheblichen Bedenken sind im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gegen diese isolierte Lösung vorgetragen worden. Absurd ist natürlich - das möchte ich in diesem Zusammenhang sagen -, einen Vorwurf der Mütterfeindlichkeit oder gar der Familienfeindlichkeit aus dem Munde der Bundesregierung hier zu hören. Denn gerade nach dem Rentenbeschluß der Mehrheit des Bundestages werden jetzt wegen der nur 25 jährigen Versicherungszeit wesentlich mehr Frauen begünstigt, als das bei dem Konzept der Bundesregierung der Fall gewesen wäre. Außerdem hat dieser Bundesrat — darauf möchte ich noch einmal aufmerksam machen —, zumindest 5 Länder, noch vor nicht allzu langer Zeit vergeblich eine Verbesserung des Kindergeldes und des Familienlastenausgleichs für die Mehrkinderfamilie gefordert. Dieser Antrag ist, wie Sie alle wissen, auf Grund einer geschäftsordnungsmäßigen Entscheidung des Bundesratspräsidiums damals der Ablehnung verfallen. Diese Vorschläge sind aber auch in der damaligen Sitzung von der Bundesregierung und im nachhinein auch von den Koalitionsfraktionen regelmäßig abgelehnt worden. Hier wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, wirklich gezielt, in einer wirksamen Weise und nicht durch die Form des Babyjahres den Familien zu helfen, vor allem den kinderreichen Familien, die genauso wie die Rentner durch die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre besonders geschädigt worden waren.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Senator Willms.

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem von Herrn Kollegen Geissler die Prioritäten hier so oft bemüht worden sind, ist es vielleicht ganz angebracht, daß von seiten eines sozialdemokratisch regierten Landes etwas zu diesem Komplex gesagt wird. Mir erscheinen (C) einige grundsätzliche Feststellungen deshalb erforderlich, weil es doch landauf-landab offenkundig zu mehr oder weniger gewollten Mißverständnissen auch über das Urheberrecht an diesem Gesetzeswerk gekommen ist. Diese Mißverständnisse gilt es meines Erachtens ein wenig aufzuhellen, wenn man schon über Prioritäten und damit möglicherweise auch über Akzente spricht.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht in dem vom Bundestag angenommenen Rentenreformgesetz ein Ergebnis von historischer Bedeutung, führt es doch nunmehr sichtbar aus der fast zwei Jahrzehnte andauernden Stagnation der sozialen Sicherung der Menschen in unserem Lande heraus.

So verwirklicht diese Reform erstmals eine flexible Altersgrenze. Sie ermöglicht es nämlich vom 1. Januar 1973 an jedem Arbeiter und Angestellten, nach einem langen von psychischer und physischer Belastung geprägten Arbeitsleben 2 Jahre früher -Schwerbeschädigten sogar 3 Jahre früher — als bisher aus dem Erwerbsleben auszuscheiden. Dies bedeutet, daß unsere älteren Mitbürger in Zukunft der Arbeitswelt nicht mehr bis an die äußerste Grenze ihrer Belastbarkeit zu Verfügung stehen, sondern statt dessen ausruhen und den letzten Teil ihres Lebens sozial gesichert frei gestalten können.

An dieser Stelle muß allerdings auch in Erinnerung zurückgerufen werden, daß die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und die von ihr gebildeten Bundesregierungen beharrlich bis zum Jahre 1971 alles darangesetzt haben, die jetzt von (D) der Opposition mitbeschlossene flexible Altersgrenze zu verhindern.

So verlautbarte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Sozialpolitischen Schwerpunktprogramm für die 6. Legislaturperiode vom 20. August 1969: "Einer Herabsetzung der Altersgrenze wie auch einer variablen Altersgrenze nach unten kann nicht nähergetreten werden."

In einer Presseerklärung vom 9. März dieses Jahres bezeichnete der CDU-Vorsitzende Dr. Barzel die flexible Altersgrenze noch als "leichtfertig genährte Hoffnungen und Erwartungen, die einer Nachprüfung nicht standhalten".

Die ablehnende Haltung derer, die die flexible Altersgrenze jetzt im Angesicht der bevorstehenden Wahlen als Ergebnis ihrer Einsichten und ihres politischen Wollens feilbieten wollen, ließe sich an Hand weiterer Zitate aus den letzten Jahren und Monaten mühelos noch weiter belegen; ich will aber darauf verzichten.

Das Reformgesetz läßt indessen hinsichtlich der flexiblen Altersgrenze insoweit die durch eine hauchdünne Zufallsmehrheit zur Geltung gekommene Handschrift der CDU/CSU-Opposition im Bundestag erkennen, als durch die in das Gesetz in der 3. Lesung eingefügten Anreize zur Weiterarbeit der über 63jährigen der bewußt angestrebte gesellschaftspolitische Fortschritt der flexiblen Altersgrenze verwässert und gefährdet wird.

Dieses von der sozialliberalen Koalition konzipierte und sodann nach hartem Ringen mit der Opposition von ihr im wesentlichen übernommene — leider auch zum Negativen veränderte — Gesetz sichert den etwa zehn Millionen Rentnern zusätzlich zu der bereits im April 1972 erfolgten Rückzahlungen des Rentenkrankenversicherungsbeitrages noch im November dieses Jahres als Nachzahlung für das 2. Halbjahr — wir hoffen jedenfalls auf den November — eine weitere Sonderzahlung zu, die bei 57 v. H. ihrer Monatsrente liegt.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß der von der Koalition vorgeschlagene zusätzliche Grundbetrag, der über die normale Rentenanpassung hinausgehend im Jahreszeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 für alle Rentenempfänger bis zu einem Rentenbetrag von 421 DM monatlich — das sind, wie wir wissen, nicht wenige — erheblich günstiger gewesen wäre, als die nun ein halbes Jahr vorgezogene Anpassung.

Auch hier ist das durchdachte Konzept der Koalition optischen Effekten zuliebe verschlechtert worden.

Dieses Gesetz führt darüber hinaus erstmalig eine **Mindestrente** ein, die darauf angelegt ist, soziale Härten von jenen zu nehmen, die zwar ihr ganzes Leben lang gearbeitet haben, aber dennoch wegen der bisher geltenden Bewertungsgrundsätze nur eine Rente erhielten, die zum Leben nicht ausreichte.

War die Opposition noch bis vor kurzer Zeit nicht bereit, einer Verbesserung der Kleinrenten durch die Einführung von Mindestrenten zuzustimmen — die Kleinstrentner sollten ausweislich des Sozialpolitischen Schwerpunktprogramms der Opposition "zusätzliche Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen" —, so hat sich die CDU/CSU-Fraktion erst jetzt und nur bei gleichzeitiger Einführung einer die Rentner benachteiligenden, verwaltungsmäßig äußerst komplizierten Regelung zur Berechnung der Renten mit der Schaffung der Mindestrente einverstanden erklärt.

Ebenfalls ausschließlich und gegen den jahrelangen Widerstand der CDU/CSU-Fraktion hat die Koalition — nun schließlich auch mit Billigung der Opposition — die Offnung der Rentenversicherung für alle Selbständigen und Freiberuflichen durchgesetzt. Damit wurde die Entscheidung vom 1. Januar 1956 der damals regierenden CDU/CSU rückgängig gemacht, nach der Selbständige von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen waren.

Ebenso hat die Opposition sich stets gesperrt, wenn von sozial verantwortlich denkender Seite die Notwendigkeit der **Uffnung der Rentenversicherung für alle Hausfrauen** gefordert wunde. Es blieb auch in diesem Fall dieser Bundesregierung vorbehalten, gegen den Widerstand der CDU/CSU-Fraktion die soziale Sicherung der im Haushalt tätigen Frauen in Bewegung zu setzen.

Bezeichnend ist, daß die Opposition hier wie bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Babyjahr den Rotstift angesetzt hat, indem sie durch Mehrheitsbeschluß der CDU/CSU den Hausfrauen die Anrechnung von Mutterschafts-, Krankheits- und Aus- (C) bildungszeiten verwehrte und das sogenannte Babyjahr ganz zu Fall brachte.

Diese wie alle anderen von der Opposition dank ihrer Zufallsmehrheit initiierten Aufweichungen des Regierungsentwurfs machen deutlich, daß sie nur widerstrebend und nur dem Zwang der Zeit folgend bereit war und ist, an einer echten sozialen Sicherung der Schwächsten in unserer Gesellschaft mitzuwirken.

Wir bewerten dieses Reformgesetz dennoch in seiner Gesamtheit als großen Schritt nach vorn und danken der Bundesregierung und insbesondere dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, weil mit diesem Gesetz gegen alle Widerstände ein weiterer Durchbruch zum sozialen Rechtsstaat vollzogen wurde.

**Vizepräsident Koschnick:** Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg, bitte!

**Dr. Ehrenberg,** Staatssekretär des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann diesem Hohen Hause drei Bemerkungen nicht ersparen, die durch Herrn Minister Geisslers Umgang mit den Fakten notwendig geworden sind.

Erstens. Wenn in den Ausführungen von Herrn Minister Geissler der wesentliche Teil der Rentenreform als Initiative des Bundesrates bezeichnet (D) wird, so wird ja wohl festzustellen sein, daß die flexible Altersgrenze, die Rente nach Mindesteinkommen und die Offnung der Rentenversicherung keine unwesentlichen Teile dieses Gesamtprogramms sind; sie dürften quantitativ wie qualitativ wohl den bedeutendsten Platz einnehmen.

Zweitens. Wenn hier mit Hinweisen auf zwei kleine Landesversicherungsanstalten der Eindruck erweckt wird, so schwierig sei es gar nicht, daß jede Rentenakte nach 1957 von Hand gezogen werden muß, so frage ich mich verzweifelt, warum die Rentenversicherungsträger Computeranlagen anschaffen, wenn man sie nicht bedient und Methoden sucht, die zum alten Handbearbeitungsverfahren verführen.

Die Bundesregierung wird alles tun, was sie kann, um das Verfahren zu beschleunigen. Leider ist die Methode, die gewählt wurde, eben doch so, daß es sicher nicht für die ersten, aber für die letzten sehr viel länger dauern wird, als Herr Minister Geissler hier gesagt hat, bis sie ihre Nachzahlung bekommen können; es sei denn, es läßt sich sehr schnell hier noch eine Korrektur des Verfahrens durchführen.

Drittens trägt es, glaube ich, nicht dazu bei, in der Offentlichkeit Vertrauen und Solidität in das Rentenreformprogramm zu erwecken, wenn mit statistischen Zahlen in einer Form umgegangen wird, wie hier mit dem Hinweis etwa, daß bei dem Programm (A) der Bundesregierung nur 1,6 % der Frauen die Vorteile des zusätzlichen Versicherungsjahres gehabt hätten. Bei einer in die Zukunft gerichteten Maßnahme den Zugang des ersten Jahres als Kriterium für die Wirksamkeit der Maßnahme zu nehmen, hat mit redlicher Argumentation sicher nur wenig zu

Ebenso ist es doch eine optische Irreführung, die 25 Pflichtjahre als Voraussetzung für die Rente nach Mindesteinkommen hier in Gegensatz zu den 35 Versicherungsjahren des Vorschlags der Bundesregierung zu setzen. Es ist bekannt und nachzulesen, daß die Bundesregierung zu den Versicherungsjahren Ausfallzeiten und freiwillige Beitragszeiten mitgezählt hat. In dem jetzt angenommenen Vorschlag sind nur Pflichtbeiträge und Ersatzzeiten enthalten. Die Differenz, die optisch zu einem Zeitraum von zehn Jahren hochgespielt wird, verringert sich auf drei bis vier Jahre.

Es trägt nicht zur Klarheit in der Bevölkerung und für die betroffenen Versicherten und Rentner bei, wenn in dieser Form hier mit den Fakten umgegangen wird.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehr-(B) heit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG einstimmig zugestimmt.

Ich rufe absprachegemäß Punkt 13 der Tagesordnung auf:

> Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs (Drucksache 514/72).

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident Kubel übernommen. — Bitte, Herr Kollege!

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich heute zum ersten Male mit dem Gesetz zu einem Vertrag zu befassen, der zwischen den beiden Staaten in Deutschland, der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik, abgeschlossen worden ist. Unbeschadet der vereinbarten sachlichen Regelungen gibt bereits diese Tatsache in ihrer politischen und rechtlichen Wertung der Beratung der Vorlage ein besonderes Gewicht.

Nach Vorgesprächen, die im November 1970 begonnen haben, und nach den seit September 1971 folgenden konkreten Vertragsverhandlungen haben die Verhandlungspartner der Regierungen am 26. Mai 1972 den Vertrag unterzeichnet. Dieser Vertrag hat eine umfassende Rechtsgrundlage für den (C) Wechsel- und Transitverkehr auf den Straßen und auf den Schienen- und Wasserwegen beider deutschen Staaten zum Inhalt.

Es erscheint mir entbehrlich zu sein, hier die bekannten Einzelheiten der verkehrstechnischen Regelungen des Abkommens noch einmal wiederzugeben, zumal der Vertreter der Bundesregierung, Herr Bundesminister Franke, dazu aus berufenerem Munde sprechen kann. Wir alle stimmen aus den Erfahrungen der rechtlich weitgehend ungeregelten und in der Praxis unbefriedigenden tatsächlichen Gegebenheiten der Vergangenheit darin überein, daß sie schwerwiegende Hindernisse beseitigen und im Interesse der Menschen und auch der Verkehrswirtschaft in beiden deutschen Staaten einen Fortschritt darstellen.

Beide Vertragspartner sind davon ausgegangen, daß damit zunächst nur ein Anfang gemacht worden ist. Wie aus den der Vorlage beigefügten Protokollvermerken hervorgeht, ist beabsichtigt, nach Inkrafttreten des Vertrages und aus den bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen über weitere Erleichterungen und über die zweckmäßige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs erneut zu beraten sowie auch Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen aufzunehmen.

Besondere Bedeutung kommt dem der Vorlage beigefügten Briefwechsel über die beabsichtigten menschlichen Erleichterungen nach Inkrafttreten des Vertrages zu. Der Brief des Verhandlungsführers der DDR vom 26. Mai 1972 enthält die Ankündi- (D) gung, daß neben Reiseerleichterungen in West-Ost-Richtung bei Reisen aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen sowie — nach Vereinbarung der Reisebüros beider Staaten — auch bei touristischen Reisen, es Bürgern der DDR in dringenden Familienangelegenheiten ermöalicht werden wird, Reisen in die Bundesrepublik zu unternehmen.

Das ist - ich möchte das betonen - bei weitem noch kein normaler Reiseverkehr, wie wir ihn im Verhältnis zu vielen anderen Staaten kennen und wie er uns ganz besonders im Verhältnis zur DDR erstrebenswert erscheint. Es ist aber ein Schritt in diese Richtung, den vor gar nicht allzu langer Zeit viele nicht für möglich gehalten haben.

Hervorzuheben ist schließlich auch die Einbeziehung des Landes Berlin in die vertragliche Regelung, die durch inhaltlich übereinstimmende Erklärungen der Verhandlungsführer sichergestellt worden ist.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der Vorlage haben sich der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und der Rechtsausschuß befaßt. Eine besondere Problematik in der politischen und rechtlichen Wertung ergab sich dabei aus der bereits erwähnten Tatsache, daß mit dem Vertrag ein Schritt auf einem neuen Weg in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR getan worden ist.

A) Die Bundesregierung hat durch die besondere Formulierung des Artikels 1 des uns vorliegenden Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dem Gesetzgebungsverfahren nicht um eine Ratifizierung gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes handelt, die unmittelbar nur für Verträge mit auswärtigen Staaten vorgesehen ist, nicht aber für Vertragsbeziehungen zwischen zwei Staaten, die wie die Bundesrepublik und die DDR — darüber sind wir in der Bundesrepublik einer Meinung — füreinander nicht Ausland sind.

Im Rechtsausschuß sind nach eingehenden Darlegungen der Berichterstatter keine Zweifel daran geäußert worden, daß durch die besondere Formulierung des Artikels 1 sowohl die Zustimmungswirkung als auch die weiterhin erforderliche Transformationsfunktion erreicht werden. Das heißt, den Erfordernissen der Kontrolle der Exekutive bei der Übernahme vertraglicher Außenverpflichtungen und der Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen in innerstaatliches Recht wird durch diese Formulierung entsprochen. Der Rechtsausschuß hat daher dem Bundesrat einstimmig empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Im Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen ist das Grundanliegen des Vertrages einstimmig bejaht und die von der Bundesregierung erbetene Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens im Sinne einer möglichst baldigen Verwirklichung der vorgesehenen Erleichterungen - soweit diese noch nicht praktiziert werden — unterstützt worden. In der eingehenden Erörterung der besonderen Problematik des Vertrages kam die einhellige Meinung zum Ausdruck, daß mit dem Abschluß des Vertrages und der Zustimmung durch die Gesetzgebungsorgane keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist. Auch aus der Billigung der in der Präambel enthaltenen Formulierung, wonach der Verkehrsvertrag unter anderem dazu dienen soll. "normale gutnachbarliche Beziehungen beider Staaten zueinander zu verwirklichen, wie sie zwischen voneinander unabhängigen Staaten üblich sind", kann völkerrechtlich keine gegenteilige Folgerung hergeleitet werden. Allgemeine Unterstützung fand in diesem Zusammenhang auch die Auffassung der Bundesregierung, daß Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin durch den Vertrag nicht berührt werden.

Der Ausschuß befaßte sich in seiner vertraulichen Sitzung ferner vor allem mit Fragen der Konkretisierung, der Bekanntgabe und der Verwirklichung der in dem erwähnten Briefwechsel angekündigten menschlichen Erleichterungen nach Inkrafttreten des Vertrages, der Vereinbarung einer größeren Zahl von Grenzübergangsstellen zwischen der Bundesrepublik und der DDR und der möglichen Auswirkungen und Deutungen des Beitritts beider Vertragspartner zu den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

Auf diese Ausführungen möchte ich meinen Bericht über den Inhalt der Sitzung des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen beschränken. Dieser

Ausschuß empfiehlt dem Bundestag einstimmig, (C) ebenso wie der Rechtsausschuß, dem Gesetz zuzustimmen, und ich möchte Sie bitten, dieser Empfehlung zu folgen.

**Vizepräsident Koschnick:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Franke.

Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt das Gesetz zu dem Verkehrsvertrag zwischen den beiden Staaten in Deutschland zur Verabschiedung vor. Das Gesetz ist am 22. September 1972 vom Deutschen Bundestag ohne Gegenstimmen, bei neun Enthaltungen, angenommen worden. Es bedarf nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Die hier anstehende Entscheidung der Länderkammer gilt dem ersten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist das Ergebnis ausführlicher und sorgfältiger Verhandlungen, die sich über Monate hinzogen, nachdem zuvor bereits langwierige Sondierungen geführt worden waren. Die Bundesregierung sieht in dem Vertrag ein Resultat ihrer europäischen Entspannungspolitik und, damit verbunden, ihres Bemühens um Entspannung und mehr Menschlichkeit in Deutschland.

Der politische Zusammenhang zwischen diesem (D) Vertrag und den vorausgegangenen Verträgen mit der Volksrepublik Polen und der Sowjetunion ist offenkundig. Allein schon die Zeitabfolge der Vertragsabschlüsse bestätigt die Voraussetzung, von der die Bundesregierung bei der Einleitung ihrer Deutschland- und Ostpolitik ausgegangen ist: nämlich die — wie sich herausgestellt hat — begründete Annahme, daß eine Entspannung zwischen der Bundesrepublik und Verbündeten der DDR nicht ohne Einfluß bleiben werde auf die Beziehungen der beiden deutschen Staaten untereinander. Diese Annahme wird durch den vorliegenden Vertrag bestätigt.

Erst die Einbindung der Deutschlandpolitik in die allgemeine Ost-West-Politik hat den Verkehrsvertrag möglich gemacht. Er wird damit selbst zu einem "Beitrag zur Entspannung in Europa", wie es in der Präambel heißt.

Ich finde es bemerkenswert — und es sollte festgehalten werden —, daß die beiden Staaten — bei allem, was sie sonst trennt — sich ausdrücklich in dem Bestreben treffen, zur europäischen Entspannung beizutragen. Je mehr und je besser beide Seiten europäischen Interessen Rechnung tragen, desto mehr werden sie auch der Verantwortung für die Menschen gerecht, die sich als Deutsche verstehen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Menschen in Deutschland die durch die staatliche Teilung bewirkte Trennung zu erleichtern. Dies (A) ist ein gemeinsames Ziel aller maßgeblichen politischen Kräfte in unserem Land, und ich möchte das hier ausdrücklich betonen. Wir alle wollen bestehende Verbindungen aufrechterhalten, neue knüpfen und nach Möglichkeit erweitern.

Weitgehend unstrittig ist mittlerweile auch die Methode, wie solches zu bewerkstelligen ist: nämlich im Wege staatlicher Verhandlungen, denen Vereinbarungen folgen, die verbindlich sind.

Der Verkehrsvertrag nun ist ein Produkt solcher Verhandlungen. Ihm haften darum konsequenterweise diejenigen Merkmale an, die für Verträge zwischen Staaten grundlegend sind: einmal der Grundsatz der Gleichberechtigung. Das heißt, jeder der beiden Vertragspartner gesteht dem anderen zu, daß er innerhalb seiner Grenzen Hoheitsgewalt ausübt und also fähig ist, die Bestimmungen und Verpflichtungen des Vertrages in seinem Territorium durchzuführen.

Der andere Grundsatz ist der der Verbindlichkeit. Jeder der beiden Vertragspartner ist in gleicher Weise an den Vertrag gebunden und verpflichtet, ihn einzuhalten, wie Vereinbarungen mit dritten Staaten auch.

Diese — ich will es einmal so nennen — "Geschäftsgrundlage" des Verkehrsvertrages sagt nichts Prinzipielles über das Verhältnis der beiden Vertragspartner zueinander aus.

Darum läßt sich auch sagen: Der Verkehrsvertrag ist ein erstes Beispiel dafür, daß es in der besonderen Situation in Deutschland möglich ist, zwischen den beiden Staaten gleichberechtigte Verhandlungen zu führen und staatsvertragliche Vereinbarungen über gemeinsam berührende Fragen zu treffen, die die gleiche Verbindlichkeit haben wie Verträge mit dritten Staaten, ohne daß die DDR dadurch für uns zum Ausland wird.

Das ist die eine Sache. Davon zu trennen ist eine andere. Wenn auch der Verkehrsvertrag nichts über das grundsätzliche Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Deutschland aussagt, so bleibt er dennoch nicht ohne politische Wirkung auf die Gesamtproblematik des Zueinander. Das ist heute klar erkennbar.

Der Verkehrsvertrag ist eine Vorstufe zum sogenannten Grundvertrag, eine nach Meinung der Bundesregierung notwendige Vorstufe. Die Bundesregierung hat immer den Standpunkt vertreten, daß eine Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Deutschland eng mit materiellen, für die Menschen greifbaren Verbesserungen verbunden sein muß. Das war unser Verhandlungskonzept von Anfang an, wie sich anhand der Kasseler 20 Punkte nachprüfen läßt.

Daneben hat der Verkehrsvertrag natürlich auch insofern eine gewisse präjudizierende Bedeutung, als er ein Staatsvertrag ist, ohne in Form oder Inhalt die gegenseitige Anerkennung als Ausland zu bewirken. Es ist bewiesen, daß diese beiden Staaten es vermögen, vollgültig und vollwertig miteinander

zu kontrahieren, ohne daß dabei über die Lage in (C) Deutschland endgültig verfügt wird.

Angesichts unseres Zieles, menschliche Erleichterungen zu bewirken, und angesichts unserer Verhandlungskonzeption kommt es nicht von ungefähr, daß dieser erste Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR die Regelung von Fragen des Verkehrs zum Gegenstand hat.

Es geht um das wichtigste Gebiet der Kommunikation über die Grenze hinweg, die bisher immer nur trennender geworden ist. Durch und mit diesem Vertrag wird der Wechsel- und Transitverkehr zwischen den beiden Staaten nicht nur erleichtert und rechtlich sicherer gemacht, sondern auch erweitert werden.

Zur ersteren Kategorie — erleichtert und rechtssicherer — sind die Bestimmungen des Vertrages selbst zu rechnen. Sie sind nach Lage der Dinge überwiegend verkehrstechnischer Natur. So wird z.B. der Binnenschiffahrt zum ersten Mal seit 1945 der Transit nach Polen und in die Tschechoslowakei eröffnet. Im Schienenverkehr wird wieder ein durchgehender Frachtbrief verwendet werden können. Außerdem werden durchgehende Tarife im Personen- und Güterverkehr angewandt und Rückfahrkarten nach allen Bahnhöfen der beiden Eisenbahnverwaltungen ausgegeben werden können. Für den Transitverkehr ins Ausland können künftig auch die Straßenübergänge Horst und Wartha genutzt werden. Je nach Verkehrsaufkommen können auch weitere Übergänge für den Wechselverkehr geöff- (D) net werden.

Die DDR hat verbindlich zugesagt, mit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages eine Erweiterung des Personenverkehrs in beiden Richtungen zu ermöglichen. Diese Zusage ist nicht eine reine Willensbekundung der DDR. Sie wurde unserer Seite in Form eines Briefes mitgeteilt und von unserer Seite bestätigt. Dieser Briefwechsel ist dem Vertrag zu Ihrer Zustimmung beigefügt. Es handelt sich hier um Maßnahmen der DDR, die bei Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden. Die erforderlichen Schritte sind eingeleitet. Sie werden Konkretisierungen bringen, die in aller Ordnung rechtzeitig und ausführlich bekanntgegeben werden sollen.

Gemäß der Zusage werden in West-Ost-Richtung auf Einladung von Bekannten und Verwandten Jährlich mehrmalige Reisen möglich sein, ebenso Reisen — auf Einladung — aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen sowie auch — erstmals wieder seit langer Zeit — Touristenreisen. Ein erster vernünftiger Schritt wird zur vermehrten Möglichkeit führen, bei diesen Reisen den Personenkraftwagen zu benutzen.

Hier beginnt erst ein Prozeß; aber es wird mehr sein, als bisher bei den fast immer nur einmaligen Verwandtenreisen pro Jahr gestattet war. Die Freigrenze der mitgeführten Geschenke ist bereits, wie zugesagt, erhöht worden. (A) Von außerordentlicher Bedeutung ist auch die Zusage der DDR, Einwohnern der DDR in dringenden Familienangelegenheiten die Reise in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Damit wird als erster Schritt nun nahen Verwandten bei besonderen Anlässen — aber eben über die bisherige einzige Chance für ältere Menschen hinaus — DDR-Bürgern aller Altersschichten das private Reisen in die Bundesrepublik und nach West-Berlin geöffnet. Dringende Familienfragen — ein erster Schritt.

Diese Erweiterung der Reisemöglichkeiten stellt natürlich nicht die Erfüllung dessen dar, was wir uns wünschen und als befriedigend vorstellen. Aber sie ist der erste Schritt in eine neue Richtung, umgekehrt derjenigen, die wir lange beobachten mußten, die auf Trennung und Absperrung zielte. Deshalb, glaube ich, sollte das hier seine Würdigung genauso finden wie bei den vielen Menschen hüben und drüben, die darauf mit Ungeduld warten.

Hier vor dem Bundesrat möchte ich mit besonderem Nachdruck hervorheben, daß das Land Berlin voll in den Verkehrsvertrag einbezogen ist. Das Transitabkommen im Rahmen des Vier-Mächte-Abkommens wird durch die Einbeziehung nicht berührt. Berlin (West) gehört zum Verkehrsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das ist hier respektiert.

Das bedeutet in der Praxis: Für jeden Verkehr in und durch die DDR, der sich außerhalb der Transitstrecken nach und von Berlin abspielt, gilt der Verkehrsvertrag, auch für den Transit der West-Berliner z. B. nach Polen oder nach Schweden.

stimmungsgesetz. Gemäß unserer Rechtsordnung ist es seine Aufgabe, die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften an diesem Vertrag zwischen den beiden Staaten in Deutschland zu gewährleisten. Durch das Gesetz wird erreicht, daß auch im Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Deutschland Verpflichtungen erst entstehen, wenn durch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften die innerstaatliche Wirksamkeit der zu übernehmenden Verpflichtungen sichergestellt ist. Diesem Zweck entspricht die gewählte Formulierung für Art. 1 des Zustimmungsgesetzes.

Der Deutsche Bundestag — ich erwähnte es eingangs schon — hat dem Gesetz zum Verkehrsvertrag mit eindrucksvoller Mehrheit zugestimmt. Dieses Ergebnis zeigt, daß in der sachlichen Auseinandersetzung auf parlamentarischem Boden manches Mißtrauen und falsche Verdächtigungen ausgeräumt wurden, die vorher grassierten oder gar provoziert worden sind. Nüchternes Abwägen ließ Bedenken und Widerstände verschwinden angesichts der unbestreitbaren Verbesserungen, die sich für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland ergeben. Alle Seiten des Hauses waren sich in dem Bestreben einig, diese Verbesserungen so bald wie möglich für die Menschen in unserem Land Wirklichkeit werden zu lassen.

Ich muß dem Bundesrat danken — und ich tue es gern —, daß auch er sich zu einer beschleunigten Verfahrensweise bereit gefunden hat. Soweit der Zeitpunkt des Inkrafttretens von der (C) DDR abhängt, haben wir Grund zu der Annahme, daß der Termin, an dem sie die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt, von dem hiesigen Abschlußdatum nicht weit entfernt sein wird. Bekanntlich tritt der Vertrag samt den zugesagten Reiseerleichterungen an dem Tage in Kraft, an dem die beiden Regierungen sich gegenseitig durch Notenwechsel mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

Namens der Bundesregierung darf ich den Bundesrat bitten, dem vorliegenden Gesetz zu dem Verkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik seine Zustimmung zu erteilen.

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich zur Sache selbst spreche, will ich eine kurze Erklärung für die fünf Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz zu der von uns vorgelegten Entschließung abgeben.

Ich will erstens feststellen, daß wir diese Entschließung heute als Entschließung zurückziehen und daß wir den Text als eine Erklärung dieser fünf Länder\*) gleichzeitig hier einbringen. Wir waren und wir sind der Auffassung, daß eine solche Ent- (D) schließung bei dem Gegenstand, um den es geht, und bei dem Rang des Verfassungsorgans Bundesrat die bessere Lösung gewesen wäre. Wir sind aber ebenfalls der Meinung, daß in dieser sehr konkreten Frage — bei einem der wichtigsten Gegenstände der deutschen Politik, nämlich der Frage der Möglichkeiten, in Deutschland vernünftige Beziehungen zueinander zu unterhalten — um die Frage Berlins hier keine Kontroverse entstehen sollte. Dies war und ist der entscheidende Grund, warum wir uns so verhalten, wie ich eben dargelegt habe.

Bei dieser Gelegenheit will ich gleichzeitig darauf hinweisen, daß im Zusammenhang mit diesem Entschließungsantrag eine Diskussion über die Frage des Berliner Stimmrechts entstanden ist. Wir halten es aus den eben angegebenen Gründen nicht für gut, wenn ausgerechnet in dieser Frage eine solche Diskussion stattfindet. Das hat unseren Entschluß mit beeinflußt. Ich stelle hier ebenfalls fest, daß wir allerdings die Absicht haben - und ich habe Grund zu der Annahme, daß alle Mitglieder dieses Hohen Hauses diese Absicht haben ---, die eben angesprochene Frage des Stimmrechts in naher Zukunft und außerhalb von Zeitläuften, die sich durch große Aufgeregtheit aus sehr konkretem Grund auszeichnen, endgültig und vernünftig abzuklären. Wir müssen aus der Situation herauskommen, daß in diesem Zusammenhang dann immer wieder Einzelentschei-

<sup>\*)</sup> Anlage 1

(A) dungen getroffen werden, von denen natürlich auch das jeweilige Präsidium des Hohen Hauses betroffen sein könnte. Dies als Vorbemerkung zur Prozedur.

Nun zum Thema selbst. Herr Präsident, meine Damen und Herren, wir haben bei der Beratung des Moskauer und des Warschauer Vertrages bereits daran erinnert, welche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland Glaubwürdigkeit bei internationalen vertraglichen Verpflichtungen erhält. Ich habe seinerzeit auch darauf hingewiesen, daß Vereinbarungen als Voraussetzung dauerhafter Entspannung und wachsenden Vertrauens klar und eindeutig sein müssen. Das Erfordernis eindeutiger Vertragsinhalte gilt vor allem dann — dies sei auch in dieser Stunde festgestellt —, wenn der Vertragspartner offensichtlich langfristig unterschiedliche, ja möglicherweise entgegengesetzte politische Ziele verfolgt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die inhaltlichen Vorstellungen der beiden deutschen Vertragspartner über den staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Status Deutschlands, über die Rechtsstellung Berlins, über ihr grundsätzliches Verhältnis zueinander und vor allem über den zentralen Begriff der deutschen Nation gegenwärtig tief auseinandergehen. Da das Zustimmungsgesetz zum Verkehrsvertrag zwischen beiden Teilen Deutschlands das erste Gesetz zu einer derartigen Abmachung ist, kann es der Bundesrat nur intensiv begrüßen, daß der Deutsche Bundestag am 22. September dieses Jahres vor seiner Zustimmung zu diesem Gesetz einen Bericht (B) des Innerdeutschen Ausschusses entgegengenommen hat, dem bereits vorab die Bundesregierung und desgleichen alle Bundestagsfraktionen zugestimmt hatten, in dem unsere gemeinsame Stellungnahme zu wesentlichen rechtlichen Aspekten des Vertrages verbindlich festgehalten wird. Die Landesregierungen Baden-Württembergs, Bayerns, des Saarlandes, Schleswig-Holsteins und von Rheinland-Pfalz haben Ihnen den Text dieser Erklärung, von der ich eben sprach, zugeleitet, der sich zum größten Teil wörtlich auf die politisch-rechtliche Substanz des Berichts des Innerdeutschen Ausschusses des Deutschen Bundestages stützt. Wir wollen damit auch deutlich machen — wie ich schon sagte —, daß gerade die Länderkammer im Verfassungsleben der Bundesrepublik dieser Frage eine so hervorragende Bedeutung beimißt.

Lassen Sie mich ganz kurz noch auf einige Teile unserer Erklärung eingehen! Für uns ist von ausschlaggebender Bedeutung die von der Bundesregierung formulierte Zielsetzung des Vertrages, in der es heißt: "... soll in dem wichtigen Teilbereich des Verkehrs eine vertragliche Regelung geschaffen werden, die den Interessen der Menschen und der Verkehrswirtschaft zwischen beiden Teilen Deutschlands dient". Wir messen dem Kriterium der Erleichterung der menschlichen Beziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands und unseres Volkes eine so zentrale Bedeutung bei, daß wir die verbindliche Zusage der DDR über Reiseerleichterungen als wesentlichen Bestandteil der Geschäftsgrundlage des gesamten Vertragswerks bewerten.

Diese Zusage soll daher von gar keiner Seite mit (C) formalen Argumenten abgewertet werden. Die eben genannten Länder — das darf ich, nachdem es heute häufig schon anders hier klang, noch einmal so formulieren —, die also von der CDU/CSU geführten Länder haben sich trotz der Bedenken gegen einzelne rechtliche Aspekte des Vertrages für eine Zustimmung entschlossen, weil sie mit der Bundesregierung von der Gesamtheit des Vertragswerks einen konkreten Fortschritt in bezug auf menschliche Erleichterungen in Deutschland erwarten.

Auch im vierten und fünften Teil unserer Erklärung bewegen wir uns auf dem - wie ich doch sagen möchte — leider schmaler gewordenen Boden gemeinsamer politischer Wertungen und rechtlicher Interpretationen. Wir halten selbstverständlich an dem zweckgebundenen und innerdeutschen Charakter des Verkehrsvertrags fest. Durch den Vertrag das soll noch einmal gesagt werden - werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, deren Substanz uneingeschränkt fortbesteht, nicht berührt. Die drei Westmächte haben vor der Unterzeichnung der Verträge von Moskau und Warschau in Notenwechseln erneut ihre Verantwortung für Deutschland als Ganzes und für Berlin festgestellt. Der Verkehrsvertrag stellt ebenso eindeutig klar, daß Berlin ohne Einschränkung in den Abmachungen volleinbezogen ist. Mit dieser Erklärung soll der Annahme vorgebeugt werden, daß wir mit dem Vertrag die DDR konkludent völkerrechtlich aner-

Wenn die Bundesregierung schon bei der Unterzeichnung des multilateralen Atomsperrvertrags in einer Note vom November 1969 an alle Staaten erklärte — ich zitiere wörtlich —, "daß mit der Unterzeichnung des Vertrags keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland verbunden ist", so ist ein entsprechender Vorbehalt bei Abschluß eines bilateralen Vertrages zwischen zwei Partnern, die — um es auch hier deutlich zu sagen — füreinander nicht Ausland sind, um so notwendiger.

Aus all diesen menschlichen, politischen und rechtlichen Gründen hoffen wir, daß der Bundesrat bei seiner Zustimmung zum Vertrag — ähnlich wie bei der Entschließung zu den Verträgen mit der Sowjetunion und mit Polen — von einer gemeinsamen und verbindlichen Auslegung dieses ersten innerdeutschen Vertrages ausgeht. Mit unserer Erklärung wollen wir das Ziel dieses Vertrages deutlich unterstreichen: die Verbundenheit der Menschen im geteilten Deutschland zu stärken und zum Frieden in Europa beizutragen.

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Schütz.

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Berlin, für die ich hier sprechen darf, begrüßen ausgesprochen die Tatsache, daß wir heute

(A) abschließend über den Vertrag zu Fragen des Verkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik befinden können. Sie begrüßen auch ausgesprochen die Tatsache, daß über diesen Vertrag Einmütigkeit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat herbeigeführt werden konnte.

Dies ist das erste Mal, daß die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland mit einem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR befaßt sind. Es werden schon zwei Gesichtspunkte dabei deutlich. Erstens: Verträge dieser Art sind also möglich. Zweitens: Verträge dieser Art sind möglich — das ist oft bezweifelt worden unter voller Beachtung der Rechte und Pflichten, die das Grundgesetz für uns alle verbindlich festlegt.

Dabei ist die Form der Einbeziehung des Landes Berlin gefunden worden, die dem Vier-Mächte-Abkommen, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Interessen Berlins entspricht. Hier ist also eine Form gefunden worden, die Beispiel sein kann und, wie ich auch annehme, in Zukunft Beispiel sein wird.

Was die Materien des Vertrages angeht, so sind sie hier mehrmals dargestellt worden. Hier sollen auf den vielfältigen Gebieten des Verkehrs Fragen geregelt werden - und sie werden geregelt -, die bisher zwischen den beiden deutschen Staaten ungeklärt waren. Sie werden im Interesse der Menschen in beiden deutschen Staaten geregelt, (B) Hindernisse werden beseitigt, und Erleichterungen werden geschaffen.

In Zusammenhang damit — das begrüßen wir mit der gleichen Eindeutigkeit - werden zum ersten Mal Erleichterungen möglich, die es jetzt für gewiß erscheinen lassen, daß die Bürger der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Möglichkeiten, zu reisen und Besuche zu machen, erhalten, die heute die Bürger Westberlins wahrnehmen können und in großer Zahl auch wahrnehmen, und zwar nicht nur in Familienfällen, sondern auch zu Besuchsreisen zu Freunden, zu Verwandten. Auch aus touristischen Gründen können die Bürger der Bundesrepublik Deutschland in die DDR fahren. Ich bin sicher, sie werden dieses neugewonnene Recht auch in gro-Ben Zahlen wahrnehmen, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Bürger der DDR.

Das Zweite ist etwas, worum wir uns seit langem bemüht haben und bemühen, nämlich über den erfreulichen Zustand der großen Besuchergruppen älterer Mitbürger aus der DDR hinaus endlich dazu zu kommen, daß auch andere, jüngere Bevölkerungskreise von dort die Möglichkeit erhalten, zu uns zu kommen. Das ist etwas, was lange Zeit für unerreichbar gehalten wurde. Auf diesem Gebiet ist heute der erste wichtige Schritt möglich. Sicherlich ist damit nicht das Ziel erreicht, aber ein erster Schritt ist doch gegangen worden, und ihm werden weitere folgen. In dringenden Familienangelegenheiten können und werden zum ersten Mal die Menschen von drüben zu uns kommen.

Dies alles ist insgesamt ein außerordentlich wich- (C) tiger Vorgang für die Deutschen in beiden Staaten. Wir begrüßen dies ausgesprochen. Ich hoffe, daß ich die Atmosphäre des Bundesrates nicht sehr strapaziere, wenn ich für die Länder nicht nur der Bundesregierung einen Dank sage, sondern dem ausgesprochen auch den Dank an den Unterhändler beifüge, der unter außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen diesen Vertrag möglich gemacht hat, den Dank nämlich an den Staatssekretär Egon Bahr.

Herr Präsident, der Bundestag hat es nicht für notwendig gehalten, dem Gesetzgebungswerk eine eigene Entschließung oder Interpretation beizufügen. Im Vorfeld des Bundesrates ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir eine Art Sonderdemonstration unserer Auffassungen dem Gesetzeswerk beifügen sollen. Wir haben uns gefragt - die Länder, für die ich spreche -, aus welchem Grunde damit Teile des Vertrages oder der Vertrag insgesamt verbindlicher, ob er damit rechtssicherer gemacht werden solle. Wir sahen dazu keine Notwendigkeit. Wir sahen nicht die Notwendigkeit, uns im Gegensatz zum Bundestag - noch zu einer besonderen Entschließung zu finden.

Unserer Meinung nach ist bei der Resolution zu den Verträgen mit der Sowjetunion und mit der Volksrepublik Polen noch einmal und vor nicht langer Zeit festgelegt worden, was der Bundestag und der gesamte Bundesrat zu sagen haben hinsichtlich der Interpretation und der Deutung ihrer Bemühungen um Friedensregelungen mit dem anderen Teil Europas. Wir haben dieser Deutung, die wir abgegeben und der wir in Zusammenhang mit den Verträgen von Moskau und Warschau zugestimmt haben, hier nichts hinzuzufügen. Wir wollen diese Deutung nicht neu interpretieren, nicht neu formulieren und nicht neu beschließen. Deshalb haben wir Respekt davor, und wir sind dankbar, daß es hier nicht zu einer gesonderten Abstimmung kommt.

Dem darf ich nur für das Land Berlin einen Gedanken hinzufügen. Wir begrüßen ausgesprochen die Vorstellung, daß wir die Fragen der Mitwirkung des Landes Berlin im Bundesrat einer erneuten Uberprüfung — sicherlich auch etwas fernab von den Auseinandersetzungen des Tages - zuführen.

Nur möchte ich dazu in aller Eindeutigkeit sagen: Für uns in Berlin ist es unter unserer Würde, daß als Ergebnis etwa die Vorstellung Wirklichkeit wird, der einige anzuhängen scheinen, daß die Stimme des Landes Berlin nur dann gilt, wenn sich der Bundesrat insgesamt über eine gemeinsame Auffassung verständigt hat. Das ist nicht unsere Auffassung. Die Stimme des Landes Berlin muß Gewicht haben, das heißt, sie muß auch dann Gültigkeit haben, wenn über Entschließungen, über Meinungsäußerungen dieses Gremiums eine Aussage auch in möglicherweise kontroversen Dingen erfolgen soll. Anders kann ich die vielen feierlichen Erklärungen zu Berlin und seinen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland, die alle politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland periodisch abgeben, nicht deuten.

(A) Wir jedenfalls, die angeführten Länder, begrüßen diesen Vertrag ausdrücklich. Wir stimmen ihm alle Länder — mit großer Entschiedenheit und mit großer Befriedigung zu.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

In der Drucksache 514/1/72 liegt Ihnen ein Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein vor, der inzwischen in eine Erklärung dieser Länder umgewandelt wurde.

Wir haben also jetzt nur über die Empfehlung der Ausschüsse abzustimmen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Ausschußempfehlung folgen und dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig. Demnach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Anderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 510/72).

(B) Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute, im Oktober 1972, die Möglichkeit, mit dem Finanzausgleichsgesetz das Ergebnis der langen Verhandlungen des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten vom vergangenen Winter rechtskräftig zu bestätigen. Wir haben es bedauert, daß die damalige Mehrheit des Bundestages sich weigerte, es zu dem vorgesehenen Termin vor der Sommerpause zu verabschieden, und die Ungewißheit für die Finanzplanung der Länder 1972 und 1973 bis in den Herbst bestehenblieb.

Bei der politischen Schlußdebatte des Deutschen Bundestages hat der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen am 22. September in einer, wie ich glaube, recht einseitigen Weise zu den Finanzbeziehungen von Bund und Ländern, der Ausgabenpolitik der Länder, insbesondere der von den Unionsparteien regierten Länder, Stellung genommen und seine sehr polemischen Darlegungen auch mit persönlichen Attacken verbunden. Es scheint mir deshalb erforderlich, aus Anlaß der Schlußberatung dieses Gesetzes einiges zur Situation der öffentlichen Finanzen und insbesondere der Zusammenarbeit im Bundesstaat zu sagen. Es gibt hierzu eine Reihe übereinstimmender Feststellungen der Länder, die ich noch einmal hervorheben möchte, bevor

ich zu den mehr — vielleicht auch hier — kontro- (C) versen Fragen übergehe.

Wir verabschieden heute eine bis Ende 1973 befristete Ubergangsregelung zur Neufestsetzung der Steueranteile und zur Intensivierung des Finanzausgleichs. Die Ministerpräsidenten und die Finanzminister haben mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß der gefundene Kompromiß noch keine ausgewogene Neuverteilung im Hinblick auf das tatsächliche Gewicht der Aufgaben und die Finanzierungsdefizite bedeutet. Die in den letzten Monaten bekanntgewordenen neuesten Zahlen unterstreichen diese Feststellung nachdrücklich.

Die Bundesregierung stimmte einer befristeten Regelung in ihrer Vorlage zu, auch nachdem klar war, daß die Steuerreform und die mit ihr im Zusammenhang erforderliche Neuverteilung nicht zum 1. Januar 1974 erfolgen werden. Es ist deshalb, wie ich glaube, völlig folgerichtig, wenn von Vertretern der Länder im Herbst 1972 im Zusammenhang mit der notwendigen Erstellung der Finanzplanung bis 1976 wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß eine Erhöhung der Länderanteile ab 1. Januar 1974 gefordert wird und rechtzeitig in alle Überlegungen einbezogen werden sollte.

Jede Bundesregierung, unabhängig von Ihrer politischen Zusammensetzung, wird sich bei der äußerst schwierigen Aufgabe einer realistischen Bestandsaufnahme und Neuordnung ihrer Finanzplanungen mit dieser Notwendigkeit auseinandersetzen und eigene konstruktive Lösungsvorschläge machen müssen.

Es bleibt für mich deshalb offen gesagt unverständlich, daß der amtierende Bundeswirtschaftsund -finanzminister einen Hinweis auf diesen Tatbestand im Bundestag mit Polemik beantwortet hat. Bundesminister Schmidt hat unrecht, wenn er den Eindruck erwecken wollte, der Finanzplanungsrat habe diese bedeutsame Frage in seiner dreistündigen Sitzung am 22. September anders beurteilt oder auch nur ausführlich erörtern können. Nichts in dem schriftlichen Kommuniqué dieses Gremiums oder aus den Beratungen gibt ihm die Möglichkeit, von hier aus gegen die Forderung nach einer wesentlichen Erhöhung des Länderanteils am Gesamtsteueraufkommen ab 1. Januar 1974 Stellung zu beziehen.

Im Gegenteil, die dem Finanzplanungsrat vorliegenden ersten Berechnungen des Bundesministeriums einerseits und der zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister andererseits kommen zu völlig konträren Ergebnissen sowohl in der Frage der Gewichte der Aufgaben und damit der Zuwachsraten von Bund, Ländern und Gemeinden wie der Höhe der Finanzierungsdefizite.

Das Bundesfinanzministerium errechnete bei einer einheitlichen Steigerungsrate für alle Gebietskörperschaften von 1973 bis 1976 einen Fehlbetrag beim Bund von 42 Milliarden DM und bei den Ländern von 20 Milliarden DM. Die zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister kommt demgegenüber bei einem nach ihrer und auch unserer Auf-

(D)

(A), fassung zwangsläufig differenzierten Ausgabenwachstum für die Länder auf einen Fehlbetrag von nicht weniger als 51,8 Milliarden DM. Nimmt man noch das vom Bund berechnete Defizit der Gemeinden von 29 Milliarden DM bis 1976 hinzu, die ungelösten Finanzfragen von Bahn und Post, dann wird zweierlei deutlich.

Erstens. Gegenüber der Kabinettsvorlage des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Mai 1972 hat sich keine Verbesserung der finanziellen Aussichten für die kommenden Jahre ergeben, allenfalls eine freundlichere Kommentierung der erschreckenden genannten Fehlbeträge durch den gegenwärtigen Bundeswirtschafts- und-finanzminister, im Vergleich zu der, wie ich glaube, realistischeren Darstellung der Finanzkrise durch seinen Vorgänger.

Zweitens. Die Zahlen der zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister unterstreichen nachdrücklich das Erfordernis einer Neufestsetzung der Steueranteile ab 1974 zugunsten der Länder und Gemeinden; denn in ihre Berechnungen sind lediglich die gesetzlichen und anderen zwangsläufigen Verpflichtungen aufgenommen worden. Weite Bereiche der Länderaufgaben, vor allem die Bildungspolitik und der Umweltschutz, erfordern über die jetzt gesetzlich fixierten Ansätze hinaus eine erhebliche Verstärkung, wenn das Ziel der Bildungsreform und der Verbesserung der Umweltbedingungen nicht aufgegeben werden soll. Sicher ist auch hier eine Neubestimmung der konkreten Planungen, des Verzichts auf manche vorschnell angekündigten, finanziell jedoch nicht abgesicherten Absichten notwendig in der nach der Bundestagswahl fälligen Bestandsaufnahme. Aber es kann auf keinen Fall hingenommen werden, daß zwingend gebotene Reformen hier und in anderen Bereichen, bei denen Länder und Gemeinden 80 bis 90 v. H. der Mittel aufzubringen haben, einfach abgebrochen werden müssen, weil die Diskussion über eine verbesserte Finanzausstattung von jenen jetzt abgelehnt wird, die sonst ständig über neue große Reformen reden.

Für die Offentlichkeit ist es verständlicherweise schwierig, bei den kontroversen Berechnungen des Bundes einerseits, der Zentralstelle der Länderfinanzminister andererseits, zu einem eigenen sicheren Urteil zu kommen. Leider hat der Bundeswirtschafts- und -finanzminister den Auftrag des Haushaltsgrundsätzegesetzes der Bundeshaushaltsordnung nicht beachtet, sowohl einen Haushaltsgesetzentwurf wie auch eine detaillierte Finanzplanung "spätestens in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September" vorzulegen.

## (Ministerpräsident Dr. Kohl übernimmt den Vorsitz.)

Wir kennen jetzt nur den globalen Beschluß der Bundesregierung, den Haushalt 1973 um 10,5 v. H. anwachsen zu lassen, und einige allgemeine Angaben über die Plafonds der großen Einzelhaushalte. Dabei fällt auf, daß zum Beispiel gesetzlich festgelegte Ausgaben im Etat des Arbeitsministers nicht aufgeführt, sondern im Umfang von mehreren Milliarden DM außerhalb des Haushalts finanziert (C) werden sollen. Dieser Tatbestand wird bei der weiteren Erörterung über Wachstumsraten berücksichtigt werden müssen.

Für die Bund-Länder-Beziehungen ist noch wesentlicher, daß die Ressorts nicht in der Lage sind, die auf die Gemeinschaftsaufgaben und gemeinsamen Programme entfallenden Beträge verbindlich anzugeben, bei denen wir zu einer entsprechenden Mitleistung verpflichtet sind. Dies hat die Aufstellung der Länderhaushalte 1973 in ungewöhnlicher Weise erschwert.

Den sichersten Anhaltspunkt für das Gewicht der entgegengesetzten Berechnungen bis 1976 finden wir, wie ich glaube, in der Bilanz der letzten Jahre. Nach den jüngsten Veröffentlichungen der Bundesbank vom August hat sich 1970 und 1971 die Neuverschuldung der Länder und Gemeinden um 30 v. H., das heißt um rund 20 Milliarden DM von 62 Milliarden DM auf über 81 Milliarden DM erhöht, während die entsprechende Steigerungsrate beim Bund 7,5 v. H. betrug.

Trotz dieser erschreckenden Neuverschuldung sind die eigenen Investitionen der Länder durch die hohe Geldentwertungsrate real zurückgegangen, wie auch aus den von der Bundesregierung dem Finanzplanungsrat vorgelegten Unterlagen bestätigt wird. Im kommunalen Bereich gibt es von München bis Flensburg eine Serie von Ankündigungen über drastische Verminderung der Investitionsprogramme. Neuverschuldung um 30 v. H. und Rückgang der Investitionskraft — hierin wird die (D) Schwere der Finanzkrise sichtbar, die auch durch Dialektik nicht hinweggeredet werden kann.

Auf diese völlig unterschiedliche Entwicklung der Neuverschuldung bei Bund und Ländern haben wir in den Verhandlungen des vergangenen Winters mit dem Bundeskanzler und dem damaligen Bundeswirtschafts- und -finanzminister hingewiesen. Bundesminister Schmidt gibt diesen langen, über Monate sich erstreckenden Meinungsaustausch nicht richtig wieder, wenn er im Bundestag behauptet, ich hätte den Bund zu einer kräftigen Neuverschuldung aufgefordert, um jetzt die hohe Verschuldung der Haushalte zu beklagen. Es war ganz deutlich, unter den beteiligten Vertretern von Bund und Ländern auch einvernehmlich, daß ein höherer Länderanteil an Steuern zu einer Verringerung ihrer übersteigerten Schuldenaufnahme führen solle. Alle Länder haben sich übrigens hierzu auch im Frühjahr 1972 auf Wunsch des damaligen Bundeswirtschafts- und -finanzministers Karl Schiller bereit erklärt.

Die Länder und Gemeinden führen rund 85 v. H. der öffentlichen Sachinvestitionen durch, davon 75 v. H. aus eigenen Mitteln, und tragen rund drei Viertel der Personalkosten. In diesen beiden Sektoren sind durch die Inflationsfolgen und neue rechtliche Verpflichtungen die Ausgaben überdurchschnittlich angestiegen. Der Finanzplanungsrat hat deshalb bereits am 15. Juli 1970 mit den Stimmen der Bundesregierung anerkannt, daß die Länderausgaben im Verhältnis zum Bund stärker steigen

(A) müssen; nach der damaligen einstimmigen Empfehlung um 10 v. H. im Planungszeitraum gegenüber 9 v. H. beim Bund. Es war in der letzten Sitzung desselben Gremiums offensichtlich leider nicht möglich, eine eindeutige Bestätigung dieses Beschlusses zu erreichen, obwohl die Inflationsfolgen sich mittlerweile erheblich verschärft haben. Auf Wunsch der Länder soll jedoch, wie das Kommuniqué sagt, diese Frage einer differenzierteren Ausgabenstruktur weiter erörtert werden.

Nicht alle der hier vorgetragenen Grundsätze und Ziele sind ausdrücklich in dem Kommuniqué des Finanzplanungsrates aufgenommen worden, aber keines steht im Gegensatz zu den dort getroffenen Feststellungen. Bundesminister Schmidt hat deshalb keine sachliche Legitimation, dieses Kommuniqué für seine Attacken im Bundestag und in der Offentlichkeit gegen uns zu verwenden.

Nach dem Stabilitätsgesetz ist vielmehr die Finanz- und Haushaltspolitik im Gesamtrahmen der Ziele von Stabilität und Wachstum einzuordnen. Dies ist eine klare Verpflichtung, die wir alle in den Verhandlungen mit der Bundesregierung immer bejaht haben. Nur kann es nicht hingenommen werden, wenn eine vom Sachverständigenrat, der Bundesbank, der unabhängigen Presse hart kritisierte Bundesregierung angesichts weiter steigender Inflationsraten ihre Verantwortung auf die Länder abschieben will. Genau dies hat Bundesminister Schmidt am 22. September im Bundestag versucht, als er pauschal angeblich zu hohe Länderausgaben kritisierte und uns damit die Legitimation absprechen wollte, für eine wirksamere Stabilitätspolitik einzutreten.

Dazu ist folgendes zu sagen. Das Stabilitätsgesetz von 1967 und die Finanzverfassungsreform von 1969 haben zu einer tiefgreifenden Verlagerung der Verantwortung für die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft auf den Bund geführt. Bundestag und Bundesrat haben dies angesichts der zentralen Bedeutung einer verbesserten gesamtstaatlichen Politik für reale Reformen und Stabilität beschlossen. Wir können es nicht akzeptieren, daß eine mit so weitreichenden Vollmachten ausgestattete Bundesregierung jetzt ihre klaren gesetzlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten abstreiten und andere damit belasten will. Der fast völlige Verlust eines wirklichen finanzpolitischen Spielraums der Länder, die Zwangsläufigkeit der in den letzten Jahren neu erwachsenen Belastungen durch Bundesgesetze, Gemeinschaftsaufgaben und übersteigerte Geldentwertungsraten ist von vielen Politikern aller Parteien häufig erörtert und kritisiert worden.

Ich freue mich, hier den Kollegen Ministerpräsident Albert Osswald aus seinem Interview mit der "Süddeutschen Zeitung" vom 30. September zustimmend zitieren zu können. Er sagte: "Die Finanzreform hat den politischen Handlungsspielraum der Länder entscheidend eingeengt. ... Die Länder stehen in der Gefahr, Dienstleistungskörperschaften des Bundes zu werden."

Daraus folgert für mich: Wir können und wir (C) werden eine anders akzentuierte Finanzpolitik des Bundes, eingebettet in ein Gesamtkonzept der Stabilität, unterstützen, um den inflatorischen Prozeß zu brechen. Wir weisen die Kritik an einem einseitigen, angeblich nicht stabilitätsgerechten Verhalten jedoch zurück, weil die gegebenen Abhängigkeiten und Verflechtungen eine isolierte Finanzpolitik der Länder unmöglich machen, solange die Bundesregierung nicht eine Neuordnung der finanzwirksamen Programme und Planungen vornimmt und wir von anderen Mitgliedern der Bundesregierung bis heute wegen angeblich unzulänglicher Landesleistungen für Hochschulen, Städtebau und andere wichtige öffentliche Aufgaben kritisiert werden.

Ich hätte es begrüßt, meine Damen und Herren, wenn wir darüber im Anschluß an die Bundestagsrede des Finanzministers vom 22: September — denn er hat ja diesen kontroversen Dialog eröffnet — hier in eine Debatte mit Ihnen und der Regierung hätten eintreten können. Bei der leeren Regierungsbank ist die Chance nicht sehr groß. Aber ich hielt es für notwendig, dies hier zu sagen. Ich glaube, eine neue Bundesregierung, wer immer sie bildet, muß klare, glaubwürdige Zeichen für eine umfassende und konsequente Stabilitätspolitik setzen. Dann wird es an unserer Mitwirkung sicher nicht fehlen.

Amtierender Präsident Dr. Kohl: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick aus Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt haben wir soeben eine kontroverse Meinung eines versierten Bundes- und Landespolitikers gehört, die ein bißchen in Überlegungen eingebettet war, die ab 19. November für uns alle bestimmte Belastungen mit sich bringen. Drei Bemerkungen möchte ich gerne machen.

Es kann nicht bestritten werden, daß die öffentliche Hand — der Bund, die Länder und die Gemeinden — nach meiner Meinung mit den jetzigen öffentlichen Mitteln nicht auskommen kann, um die wichtigen Vorhaben, die in Bund, Ländern und Gemeinden angepackt werden müssen, wirklich zu realisieren. Das setzt voraus, daß für die Aufgabenstellung des Bundes, der Länder und Gemeinden und für die Finanzverteilung neue Konzeptionen entwickelt werden müssen.

Ich halte nichts davon, daß wir hier damit anfangen, den Schwarzen Peter zuzuspielen: einmal ist der Bund der Schuldige, morgen sind es die Länder und übermorgen die Gemeinden. Wir werden mit den Problemen nicht fertig werden, wenn wir nicht den Mut haben, gemeinsam zu sagen: Entweder reduzieren wir unsere Aufgabenstellung in allen drei Bereichen, oder aber wir setzen uns gemeinsam dafür ein, daß die öffentliche Hand zu mehr Mitteln kommt. Das setzt einen Konsensus zwischen der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen, zwischen den Länderregierungen und

(D)

(A) auch — wie ich hoffe — den kommunalen Spitzenverbänden voraus.

Dies ist aus folgenden Gesichtspunkten heraus notwendig. Es genügt ja nicht, daß wir uns hier nur finanzpolitisch orientieren. Zum gleichen Zeitpunkt, da Sie, Herr Kollege Stoltenberg, sagen, daß Bundesminister in Wahlkämpfen mangelnde Länderleistungen aufzeigen — es kann gar nicht bestritten werden, daß das so ist -, zum gleichen Zeitpunkt, da erklärt wird, die Stabilität sei heute unzureichend gesichert, fordern unsere Oppositionsfraktionen, etwa im Bundestag, auf den verschiedensten Gebieten auf dem Wege der Gesetzgebung enorme Ausweitungen an öffentlichen Mitteln. Das ist ein Trend, der vor Wahlkämpfen einfach nicht zu verhindern sein wird. Ich klage nicht darüber, ich stelle das nur fest. Wir haben früher allzumal mitgesündigt. Auch das will ich hier gerne festhalten.

Nur eines sollten wir, die wir hier die Länderund Kommunalinteressen mit zu vertreten haben, im Hinblick auf den Bund auch sagen: Wir werden uns nach den Wahlkämpfen, gleich, wie die neue Bundesregierung aussieht, gleich, wie die neuen Fraktionen aussehen werden, gemeinsam ernsthaft damit beschäftigen müssen, ob bei der jetzigen Aufgabenstellung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden die Aufgaben- und Finanzverteilung noch gerecht ist. Wir werden die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen müssen. Dabei werden wir auch zu prüfen haben, ob das, was wir selbst an Gesetzen hier initiieren und durchsetzen wollen, in einem vernünftigen Verhältnis zu der Forderung nach mehr Geld für Länder und Gemeinden, aber auch zu der Forderung nach mehr Stabilität steht.

Ein bißchen an die eigene Brust zu klopfen, wäre hier nicht ganz falsch. Auf der anderen Seite finde ich es recht gut, daß wir einen Teil des Wahlkampfs auch hier hineinverlegt haben.

Amtierender Präsident Dr. Kohl: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin mit meinem Herrn Vorredner, Herrn Bürgermeister Koschnick, durchaus einig, wenn er die Forderung stellt, daß wir uns auch an die eigene Brust klopfen. Ich bin, werter Herr Kollege Koschnick, nicht ganz Ihrer Auffassung, daß nur jetzt im Wahlkampf eine Kontroverse zwischen Bund und Ländern mit dem Akzent geführt werde, die Länder seien es eigentlich, die zuviel Geld ausgäben. Das haben wir leider auch vorher schon gehabt, vor und außerhalb des Wahlkampfes.

Der Trend geht dahin, folgendes zu sagen: Die Länder sind es, die dauernd mehr Geld ausgeben, deren Zuwachs in ihren Haushalten weit darüber hinausgeht, was der Bund für sich für berechtigt hält, - und dann kommen diese Länder und beklagen sich.

Das ist ein Punkt, den wir von dieser Stelle aus (C) immer wieder ansprechen mußten, und wir sollten das, gerade im Hinblick auf allerjüngste Außerungen, nicht unterlassen.

Es ist vorhin zitiert worden, was der Herr Bundeswirtschafts- und -finanzminister gesagt hat. Wenige Tage danach hat der Herr Bundesaußenminister erklärt, die Länder hätten in den letzten zwei Jahren in ihren Haushalten ein Wachstum von über 30% zu verzeichnen gehabt, der Bund dagegen habe sich in den letzten zwei Jahren zurückhaltend, mit 20 % Steigerung sehr sparsam verhalten.

Schon die Zahlen stimmen nicht. Ich frage mich, woher eigentlich immer diese verkehrten Zahlen zu Lasten der Länder produziert werden. Es ist doch auch dem Herrn Bundesaußenminister möglich. daß er sich vom Statistischen Bundesamt die Auskünfte geben läßt: Der Bund hat um 24 % erhöht, die Länder haben um 27 % erhöht. - Gut, wir liegen damit höher. Aber jeder weiß doch, daß wir durch vielerlei Dinge, nicht zuletzt durch den Personalkostenauftrieb, durch die Investitionskosten. die ja besonders inflationsintensiv sind - im Bausektor etwa 26 bis 32 % --, stärker betroffen sind und daß infolgedessen die Zuwachsrate bei uns viel geringer ins Gewicht fällt.

Wir haben schließlich — ich darf besonders von meinem Land sprechen, aber dieses ist typisch für eine Reihe von anderen Ländern —, zumindest in den Flächenstaaten, einen Personalkostenanteil. der besonders kostentreibend ist, von über 42 % Beim Bund sind es jetzt  $17^{-0}/_{0}$ .

Uber diese Dinge haben wir ja oft gesprochen, <sup>(D)</sup> auch mit dem Herrn Bundeskanzler. Bei diesen Gesprächen war es, auch im Beisein des früheren Herrn Bundeswirtschafts- und -finanzministers, unbestritten, daß die Länder mehr Mittel haben müssen und daß ihre Forderungen, die sie stellen, nicht aus einem sacro egoismo kommen, sondern im Interesse der Aufgabenerfüllung entstehen. Wenn die Länder mit einer unzureichenden Finanzausstattung zurechtkommen müssen - das ist jetzt zweifellos der Fall —, dann geht es nicht abstrakten Gebilden schlecht, sondern dann werden genau die Aufgaben, um die es der Gesamtheit geht, um die es dem Bürger geht, vernachlässigt.

Die Zahlen, die Herr Kollege Stoltenberg vorhin geäußert hat, zeigten als empfindlichsten Punkt den Rückgang der Investitionen der öffentlichen Hände. Wir haben in meinem Land von 1971 zu 1972 einen Rückgang des Investitionsvolumens in Höhe von 11 % zu verzeichnen. Diese Zahl ist wahrscheinlich bei allen anderen Ländern mindestens genauso groß. Wir haben jetzt im Bereich der Investitionen noch eine Manövriermasse von knapp 5 %. Davon sollen wir also Krankenhäuser, Schulen, Straßen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der Bildungspolitik und vieles andere finanzieren.

Wenn dieses Verhältnis nicht zugunsten der Länder geändert wird, dann findet das, was die Bundesrepublik insgesamt an Aufgaben zu erfüllen notwendig hat -- das müssen wir mit aller Deutlich-

(A) keit betonen —, nicht statt. Wir müssen das ohne Polemik sagen.

Auch bei den Bundesgremien sollte das allmählich dämmern und über die Schwelle des Bewußtseins kommen. Es sollte ihnen bewußt werden, daß man die Dinge so nicht lösen kann. Es müßte die Überlegung angestellt werden: Wie kommt man aus der jetzigen Situation heraus, wie gibt man den Ländern den entsprechenden Anteil, damit sie die allgemeinen Aufgaben, die sie zu 85 %, im Bildungssektor zu 92 bis 93 % zu tragen haben, im Interesse des Ganzen erfüllen können?

Amtierender Präsident Dr. Kohl: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 und 107 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 516/72).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

— Widerspruch gegen diese Empfehlung höre ich nicht; dann ist so beschlossen.

## Punkt 8 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin (Drucksache 511/72).

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

## Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 512/72).

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz über die Erhöhung von Dienstund Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 513/72).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 a GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die

## Punkte 11, 12, 16, 19, 20, 22, 24, 26, 28 bis 32, 34 bis 40, 42 bis 47

zur gemeinsamen Beratung auf. Die Punkte sind in dem Umdruck 9/72\*) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte Handzeichen. — Das war einstimmig; es ist so beschlossen. — Bei Punkt 22 hat sich Berlin der Stimme enthalten.

## Punkt 14 der Tagesordnung:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine gemeingchaftliche Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe — Programm für eine erste Reihe von Maßnahmen — (Drucksache 139/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 139/1/72 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer I 1 a). Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Abstimmung über Ziffer I 1 b)! — Das ist die Mehrheit. Es entfällt somit c).

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

#### Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuern und die anderen indirekten Steuern als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen belasten

<sup>\*)</sup> Anlage 2

- (A)
- eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol
- eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein
- eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier
- eine Richtlinie über die Verbrauchsteuerregelung für Mischgetränke
- eine Entscheidung des Rates über die Einsetzung eines "Ausschusses für Verbrauchsteuer" (Drucksache 172/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 172/1/72 vor.

Wir stimmen ab über die Ziffern

I 1! -- Mehrheit.

Die Abştimmung über II entfällt damit.

3 und 4! - Das ist die Mehrheit.

II 1 a)! — Das ist die Mehrheit.

b)! -- Das ist die Mehrheit.

c) und d)! - Das ist die Mehrheit.

2 a) und b)! -- Das ist die Mehrheit.

c) | - Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt d).

(B) e)! — Das ist auch die Mehrheit.

3 und 4! - Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

## Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 452/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 452/1/72 (neu) vor.

Wir kommen zur Abstimmung über I. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

## Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldloxydgehaltes der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein und Likör- (C) wein — die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind (Drucksache 405/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 405/1/72 vor.

Abstimmung über Ziff. 1. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

## Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Schlachtungsstatistiken von Rindern, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind (Drucksache 341/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 341/1/72 vor.

Abstimmung über I. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit. Auf Grund der Ablehnung müssen wir nun abstimmen über II (1 und 2). Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

## Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) (Drucksache 483/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 483/1/72 vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 mit Ziff. 7 wegen Sachzusammenhang! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 mit Ziff. 6 und 9 wegen Sachzusammenhang! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 31 — Mehrheit.

Ziff. 4! --- Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 und 7 sind bereits erledigt.

Ziff. 8. Hier ist zu korrigieren, daß der Hinweis "Absatz 3 Nr. 3 und 4" lautet. — Wer stimmt Ziffer 8 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 ist bereits erledigt.

D)

(A) Der Bundesrat hat somit beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben festgelegten Anderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Verordnung über **Sera und Impfstoffe** nach §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 427/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 427/1/72 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff, 1! - Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 3 und 4.

Jetzt Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. a! — Angenommen.

Ziff. 8 Buchst. b! — Angenommen.

Ziff. 9 a bis f, en bloc! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Anderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

(B) Vierte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungsund Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (4. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 482/72).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die Zustimmung. Bayern hat einen Änderungsantrag in Drucksache 482/1/72 vorgelegt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer will der Verordnung mit der von Bayern in <sup>(C)</sup> Drucksache 482/1/72 vorgeschlagenen Änderung zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Anderung zugestimmt.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Fördergebietsverordnung (Drucksache 421/72)

Wird das Wort gewünscht? --- Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 421/1/72 vor. Zur Abstimmung rufe ich unter I auf:

Ziff. 1! - Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen.

Wir stimmen nunmehr über Ziff. II ab. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß (D) Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Anderungen zugestimmt und ferner die soeben angenommene Entschließung gefaßt.

Die Tagesordnung ist hiermit abgewickelt.

Die nächste Sitzung berufe ich für den 27. Oktober 1972, vormittags 9.30 Uhr ein. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.32 Uhr.)

## Berichtigung

Es ist zu lesen:

384. Sitzung: Seite II Zeile 12:

statt "Dr. Huber, Staatsminister der Finanzen":

Dr. Merk, Staatsminister des Innern.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 384. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu Punkt 13 der Tagesordnung

Betr.: Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs

- Bundesratsdrucksache 514/72 —
- Das Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs ist das erste Gesetz dieser Art. Es ist dazu bestimmt, im Interesse der Menschen die ihnen dienende Verkehrswirtschaft den praktischen Erfordernissen entsprechend zu regeln, Hindernisse zu beseitigen und Erleichterungen zu schaffen.
- 2. Besondere Bedeutung kommt selbstverständlich den menschlichen Erleichterungen zu, deren Inkraftsetzung der Staatssekretär beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in seinem bestätigenden Brief vom 26. Mai 1972 aufgeführt und in seinem Interview vom 27. Mai 1972 in bezug auf ost-westliche Reisen inhaltlich beschrieben hat.
- 3. Von der Bundesregierung wird erwartet, daß sie dafür Sorge trägt, daß die für alle Beteiligten dringliche Konkretisierung und Bekanntgabe der zugesagten Erleichterungen bei Abschluß der zur Inkraftsetzung des Vertrags erforderlichen Rechtsakte durch beide Vertragspartner erfolgt.
  - 4. Die Auffassung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages wird bestätigt, daß das Gesetz nicht dazu bestimmt oder geeignet ist, Aussagen über den Status der Vertragspartner zu machen oder ihr grundsätzliches Verhältnis zueinander zu begründen. Insbesondere ist mit diesem Vertrag keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden, und es entstehen für die Bundesrepublik Deutschland daher im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR.
  - 5. Die Auffassung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages wird bestätigt, daß die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin durch den Vertrag nicht berührt werden.

## Anlage 2

Umdruck 9/1972

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 385. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 6. Oktober 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: I.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf, und ihm zuzustimmen:

#### Punkt 11

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Drucksache 517/72).

Ħ.

dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

#### Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr (Drucksache 518/72).

III.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

## Punkt 16

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erstellung gleichartiger Statistiken über die ausländischen Arbeitskräfte (Drucksache 408/72, Drucksache 408/1/72);

#### Punkt 19

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kapazitätskontrolle des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 339/72, Drucksache 339/1/72);

#### Punkt 20

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Drucksache 429/72, Drucksache 429/1/72);

## Punkt 24

Verordnung über Stoffe mit antioxydierender Wirkung (Antioxydantien-Verordnung) (Drucksache 399/72, Drucksache 399/1/72);

## Punkt 30

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen (Bienen-Einfuhrverordnung) (Drucksache 422/72, Drucksache 422/1/72);

(C)

(D)

#### (A) Punkt 34

Dreizehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 293/72);

#### Punkt 37

Bundesbericht Forschung IV (Drucksache 165/72, Drucksache 165/1/72).

#### IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

#### Punkt 22

Erste Verordnung zur Änderung der **Prüfungs-** ordnung für Bundeswehrfachschulen (Drucksache 420/72);

### Punkt 26

Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung — Seeschiffahrt — WOS —) (Drucksache 477/72);

#### Punkt 28

Erste Verordnung zur Anderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Drucksache 486/72);

#### Punkt 29

Verordnung zur Anderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 398/72);

## Punkt 31

(B)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes (Drucksache 487/72);

#### Punkt 32

Verordnung über eine **Düngemittelstatistik** (Drucksache 344/72),

## Punkt 35

Änderung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionswerte für Kompressoren — (Drucksache 481/72);

#### Punkt 36

Vergütungen (Prägegebühren) für die Münzämter (Drucksache 489/72).

## v.

entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

#### Punkt 38

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen (Drucksache 348/72); zu Drucksache 348/72);

#### Punkt 39

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 410/72);

## Punkt 40

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 490/72, Drucksache 490/1/72);

#### Punkt 42

Zustimmung zur Berufung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung (Drucksache 415/72);

#### Punkt 43

Vorschlag für die Bestimmung eines Mitglieds des Deutschen Rats für Stadtentwicklung (Drucksache 171/72);

#### Punkt 44

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 360/72);

#### Punkt 45

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugsausschusses (Drucksache (D) 349/72);

#### Punkt 46

#### **Bestimmung**

- a) eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide sowie
- eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Drucksache 485/72).

#### VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Außerung und einem Beitritt abzusehen:

## Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 515/72).